

N i e d e r s c h r i f t

(HFGPA/009/2016)

über die 9. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 19.10.2016, 16:00 - 18:30 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Sitzungspause von 16:20 bis 16:30 Uhr

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

8. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | | |
|------|---|-------------------------------|
| 8.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/138/2016
Kenntnisnahme |
| 8.2. | Sachstandsbericht GGFA AöR des kommunalen Jobcenter Erlangen, Berichtszeitraum August 2016 | II/180/2016
Kenntnisnahme |
| 8.3. | Controlling-Zwischenbericht zum 30.09.2016 (Budgets und Arbeitsprogramme) | 201/006/2016
Kenntnisnahme |
| 8.4. | Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen: Erhöhung des Kostenrichtwertes und der Förderquote | 512/036/2016
Kenntnisnahme |
| 8.5. | Gewerbegebiet Geisberg; Fraktionsantrag 229/2015 der FWG; Antrag aus Bürgerversammlung Frauenaurach am 27.10.2015; PV aus dem HFGPA 04.05.2016; PV aus dem UFGPA 19.04.2016 | 611/130/2016
Kenntnisnahme |
| 9. | Erstellung eines 20-kV-Elektroanschlusses für das Festivalgelände am Dechsendorfer Weiher | 41/031/2016
Gutachten |
| 10. | Jahresabschluss 2015 der GEWOBAU Erlangen | V/026/2016
Gutachten |

- | | | |
|-------|--|----------------------------|
| 11. | Jahresabschluss 2013 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

- Jahresabschluss siehe Ratsinformationssystem – | II/181/2016
Beschluss |
| 12. | Zwischenbericht der Stadtkämmerei, der Abtl. Wirtschaftsförderung und Arbeit und des Beteiligungsmanagements (Amt 20, II/WA und II/BTM)
Budget und Arbeitsprogramm 2016 - Stand 30.09.2016 | II/168/2016
Beschluss |
| 13. | Einzahlung in die Kapitalrücklage der ESTW AG in den Jahren 2017 und 2018 | II/179/2016
Gutachten |
| 14. | Mittelbereitstellungen | |
| 14.1. | Mittelbereitstellung über zusätzlich erforderliche Mittel zur Geländerertüchtigung am Bergkirchweihgelände | 232/032/2016
Beschluss |
| 14.2. | Mittelbereitstellung und Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für die IvP-Nr. 541.800 (ICE-Trasse Baukostenzuschüsse) | 66/151/2016
Gutachten |
| 15. | Befristete Änderung der Öffnungszeiten im Standesamt, Bereich Rathaus,
Verlängerung des eingeführten Schließtags am Mittwoch | 11/095/2016
Beschluss |
| 16. | Befristete Änderung der Öffnungszeiten im Bürgeramt, Abt. Ausländer-angelegenheiten und Einbürgerungen (Abt. 332); Verlängerung des eingeführten Schließtags am Mittwoch | 11/096/2016
Beschluss |
| 17. | Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) | 30/035/2016
Gutachten |
| 18. | Neufassung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) | 30/037/2016/1
Gutachten |
| 19. | Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr;
Erlass einer Änderungssatzung | 30/038/2016
Gutachten |
| 20. | Neuerlass der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) | 30/039/2016
Gutachten |

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| 21. | Änderung der Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt
"Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz" | 32-3/012/2016
Gutachten |
| 22. | Richtlinien für den Erlanger Wochenmarkt | 32-3/013/2016
Gutachten |
| 23. | Richtlinien für den Erlanger Lichtmessmarkt | 32-3/014/2016
Gutachten |
| 24. | Richtlinien für den Erlanger Augustmarkt | 32-3/015/2016
Gutachten |
| 25. | Richtlinien für den Erlanger Christbaummarkt | 32-3/016/2016
Gutachten |
| 26. | Zwischenbericht des Amtes 51
Budget und Arbeitsprogramm 2016 - Stand 30.09.2016 | 51/107/2016
Beschluss |
| 27. | Kommender Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen in Erlangen -
Prognose der Jugendhilfeplanung | 51/109/2016
Gutachten |
| 28. | Bedarfsfeststellung für eine zweigruppige Spielstube in Bruck | 511/030/2016
Gutachten |
| 29. | Investitionskostenförderung für die Generalsanierung mit Anbau des
Evang. Kindergartens Maluki, Büchenbacher Anlage 1; hier:
Änderung des Finanzierungsplans | 512/033/2016
Gutachten |
| 30. | Investitionskostenförderung für die Generalsanierung der
Waldorfkrippe und des Waldorfkinder Gartens mit Anbau, Noetherstr.
2; hier: Änderung des Förderantrags | 512/035/2016
Gutachten |
| 31. | Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ)
Hartmannstraße, Erlangen; Vorplanung nach DABau 5.4 Vorentwurf /
weitere Vorgehensweise; Beantwortung Fraktionsantrag Bündnis 90 /
Die Grünen vom 21.07.2015 | 242/096/2015/1
Gutachten |
| 32. | Schulsanierungsprogramm: Generalsanierung Marie-Therese-
Gymnasium Vorplanung nach DA-Bau 5.4 | 242/161/2016
Gutachten |
| 33. | Schulsanierungsprogramm: Sanierung 2-fach Sporthalle und Anbau
einer 1-fach Sporthalle am ASG, Vorplanung nach DA-Bau 5.4
Durchführung eines europa-weiten Verfahrens nach VgV zur
Planerauswahl | 242/162/2016
Gutachten |
| 34. | Anfragen
keine Anfragen | |

TOP 8

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 8.1

13/138/2016

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFGA zum 6. Oktober 2016 auf; sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFGA zuständiger Fachausschuss ist.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Frau StRin Pfister zum Tagesordnungspunkt erhoben. Frau StRin Pfister weist darauf hin, dass der Status zum Antrag der SPD Nr. 259/2016 – Antrag ist lt. Antragsteller zurückgestellt – nicht korrekt ist. Herr berufsm. StR Beugel antwortet, dass die Information gegeben wurde, dass zu diesem Antrag noch eine interne Diskussion stattfindet. Der Antrag gilt nicht als zurückgenommen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.2

II/180/2016

Sachstandsbericht GGFA AöR des kommunalen Jobcenter Erlangen, Berichtszeitraum August 2016

Sachbericht:

Der Sachstandsbericht der GGFA AöR wird zur Kenntnis genommen; er wurde bereits in der SGA-Sitzung am 28.09.2016 unter TOP 5 „Sachstandsbericht zum SGB II Umsetzung in der Stadt Erlangen“, Anlage 5 aufgelegt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.3

201/006/2016

Controlling-Zwischenbericht zum 30.09.2016 (Budgets und Arbeitsprogramme)

Sachbericht:

Der Stand der Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) ist in Anlage 1 dargestellt.

Die Abrechnung der Personalkostenbudgets für das 2. Quartal 2016 (Monate April und Mai) kann der Anlage 2 entnommen werden. Nach Mitteilung des Personalamtes kann der Monat Juni aus betriebstechnischen Gründen erst zusammen mit dem 3. Quartal im Oktober 2016 abgerechnet werden.

In der sog. Ampel (Anlage 3) wird aufgezeigt, welche Ämter voraussichtlich mit ihrem Budget auskommen und ihr Arbeitsprogramm erfüllen bzw. bei welchen Ämtern Probleme auftreten.

Anlage 4 liefert eine Zusammenstellung der Zahlen zum Fortbildungscontrolling bis zum Stichtag.

Die Ämter, die Probleme haben, bis zum Jahresende mit ihrem Budget auszukommen und ggf. auch das Arbeitsprogramm einzuhalten, wurden bereits von Amt 20 aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen. Darin haben die betroffenen Fachämter aufzuzeigen, welche Entwicklungen die Einhaltung des Budgets und ggf. des Arbeitsprogrammes gefährden.

Zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind Konsolidierungsvorschläge bzw. Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms zu unterbreiten.

Ämter, die ausschließlich Probleme mit der Erfüllung des Arbeitsprogrammes haben, sind analog aufgefordert, die Beschlussvorlage ausschließlich in den zuständigen Fachausschuss einzubringen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.4**512/036/2016****Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen: Erhöhung des Kostenrichtwertes und der Förderquote****Sachbericht:**

1. Der Kostenrichtwert, der bei Neubauten von Kindertageseinrichtungen zur Berechnung der Höhe der Baukostenförderung herangezogen wird, wurde mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 11.05.2016 erhöht. Die Erhöhung erfolgte rückwirkend zum 01.01.2016:

Kostenrichtwert seit 01.01.2014	3.883,00 € je m ² zuweisungsfähige Nutzfläche
Kostenrichtwert seit 01.01.2016	4.102,00 € je m ² zuweisungsfähige Nutzfläche

Dies hat zur Folge, dass die Baukostenförderung für den Neubau von Kindertageseinrichtungen in Zukunft höher ausfallen wird. Bei Maßnahmen freier Träger betrifft dies sowohl den staatlichen als auch den städtischen Anteil an der Baukostenförderung. Für die Fördermittel, die nach dem 01.01.2016 bewilligt wurden und bewilligt werden, wird die Erhöhung des Kostenrichtwertes auch nachträglich berücksichtigt.

2. Zudem wurde laut Rundschreiben des Bayerischen Städtetags vom 11.08.2016 der Orientierungswert für die Baukostenförderung von Kindertageseinrichtungen von 40 auf 50 v. H. angehoben. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Finanzfähigkeit Erlangens ergibt sich aus dem Orientierungswert ab 08/2016 eine Förderquote von 55 v. H.:

bisher: Orientierungswert Bayern laut FAZR = Förderquote Erlangen	40 v. H.
ab 08/2016: Orientierungswert Bayern laut Rundschreiben	50 v. H.
ab 08/2016: Förderquote Erlangen	55 v. H.

Die höhere Förderquote führt zu einer höheren staatlichen Zuweisung für alle Baumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen. Für freie Träger ändert sich dadurch nichts: sie erhalten weiterhin 80 % Baukostenzuschuss (davon nun 55 % als staatliche Zuweisung und 45 % als Anteil der Stadt Erlangen).

3. Beispielrechnung für den Neubau einer Krippengruppe (vorher/nachher):

bis 2015 zwf. Kosten $128 \text{ m}^2 \times 3.883 \text{ €/m}^2 = 497.024 \text{ €}$

	Baukostenzuschuss an Träger	80 % (staatl. + städt.) =	397.600 €
	davon staatl. Zuweisung	40 % =	159.000 €
	davon städt. Anteil	60 % =	238.600 €
ab 08/2016	zwf. Kosten	128 m ² x 4.102 €/m ² =	525.056 €
	Baukostenzuschuss an Träger	80 % (staatl. + städt.) =	420.000 €
	davon staatl. Zuweisung	55 % =	231.000 €
	davon städt. Anteil	45 % =	189.000 €

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.5

611/130/2016

Gewerbegebiet Geisberg; Fraktionsantrag 229/2015 der FWG; Antrag aus Bürgerversammlung Frauenaurach am 27.10.2015; PV aus dem HFGPA 04.05.2016; PV aus dem UVPA 19.04.2016

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Nachfrage nach gewerblichen Baugrundstücken übersteigt das Angebot seit längerer Zeit bei Weitem. Die verfügbaren Flächen haben bereits in der Vergangenheit nicht ausgereicht, um selbst Bestandsunternehmen in Erlangen zu halten.

Aus Sicht der Verwaltung ist es unabdingbar, ein ausreichend großes Angebot am Markt verfügbarer gewerblicher Baugrundstücke bereitzustellen, das hinsichtlich Lage, Größe, Zuschnitt, Zeitpunkt und anzusiedelnden Branchen flexibel handhabbar ist.

Die Stadt Erlangen bemüht sich daher um die Entwicklung von bedarfsgerechten gewerblichen Bauflächen, um den Unternehmen attraktive Entwicklungsperspektiven bieten zu können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der Erkenntnis, dass Maßnahmen der Innenentwicklung allein nicht ausreichen, um den Gewerbeflächenbedarf mittelfristig decken zu können, wurde die Verwaltung mit Beschluss des UVPA vom 12.04.2012 u.a. damit beauftragt, das Gewerbegebiet Geisberg zu entwickeln.

Auf Beschlüsse des Stadtrats vom 25.10.2012 hin wurden die erforderlichen Bauleitplanverfahren für die Entwicklung des Gewerbegebiets Geisberg eingeleitet sowie die Baulandumlegung angeordnet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung führt noch Gespräche mit den Grundstückseigentümern. Sobald sich hieraus Änderungen ergeben oder Ergebnisse vorliegen, wird erneut berichtet.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Frau StRin Grille zum Tagesordnungspunkt erhoben. Sie fragt nach, wie der tatsächliche aktuelle Bedarf an gewerblichen Baugrundstücken ist und welche Kosten für diese weiteren Maßnahmen anfallen werden.

Herr berufsm. StR Beugel berichtet, dass eine Befragung von 700 Unternehmen durchgeführt wurde. Bei einem Drittel von 200 Rückmeldungen wurden Standortwünsche geäußert. Zusätzlich liegen weitere Anfragen bei der Wirtschaftsförderung vor. Für diesen Bedarf können derzeit 3 städtische und 5 private Gewerbegrundstücke angeboten werden. Der Bericht über die Befragung wird im November gegeben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Fraktionsantrag FWG 229/2015 vom 22.11.2015 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9

41/031/2016

Erstellung eines 20-kV-Elektroanschlusses für das Festivalgelände am Dechsendorfer Weiher

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stromversorgung für das Festivalgelände soll für Veranstaltungen wie z.B. Klassik am See zuverlässig sichergestellt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Erlanger Stadtwerke planen zurzeit, das vorhandene, störanfällige Mittelspannungskabel im südlichen Bereich des Dechsendorfer Weihers - Trafostation Naturbadstraße 66 (TS66) bis Trafostation Naturbadstraße 97 (am Forsthaus) - durch eine Niederspannungsverbindung zu ersetzen und damit einhergehend die Trafostation Naturbadstr. 97 aufzugeben.

In diesem Zusammenhang bestand die Überlegung aus dem Referat I (Sportamt, Amt für Soziokultur), den Strombedarf des östlich gelegenen Kiosks und des durch den Verein Klassik Kultur e.V. genutzten Festivalgeländes zu überprüfen und gegebenenfalls Synergien durch die ESTW-Maßnahme zu nutzen.

Aufgrund der großen Entfernungen und des tatsächlich benötigten Strombedarfes kommt für das Festivalgelände nur eine Mittelspannungsversorgung in Frage.

Hierfür wäre es erforderlich, dass das vorhandene, störanfällige Mittelspannungskabel zur Trafostation Naturbadstr. 97 nicht, wie von den Stadtwerken geplant, durch eine Niederspannungsverbindung ersetzt wird, sondern die Mittelspannungsversorgung und die 20-kV-Schaltanlage in dieser Trafostation erneuert wird.

Strombedarf Kiosk und Festivalgelände:

Eine Prüfung durch Amt 24 hat ergeben, dass die Leistung des vorhandenen Stromanschlusses für den Betrieb des Kiosks derzeit ausreichend ist. Allerdings ist der Kioskbetrieb seit den 1970er Jahren nahezu unverändert.

Das Festivalgelände am Dechsendorfer Weiher ist einer der wenigen Orte in und um Erlangen, an denen Open-Air-Veranstaltungen möglich sind. Grundsätzlich ist eine Stromversorgung dieses Geländes daher sinnvoll.

Der Verein Klassikultur e.V., der das Festivalgelände seit einigen Jahren nutzt, deckt seine gesamte Stromversorgung derzeit durch den Einsatz mehrerer großer mobiler Diesellaggregate des THW Erlangen, Baiersdorf und Fürth. Diese Art der Stromversorgung birgt aber jederzeit das Risiko, die Veranstaltungen abrupt abbrechen zu müssen, denn im Katastrophenfall in der Region, wie z.B. bei Starkregenereignissen o. ä., muss das THW sofort abrücken.

Der große Aufwand einer mobilen Stromversorgung führt darüber hinaus zu einer problematischen Bodenverdichtung und belastet die Umwelt.

Im August 2016 fand ein Gespräch über die Stromversorgung mit der zweiten Bürgermeisterin, Vertreter*innen der SPD-, FDP-, und CSU-Fraktion, Vertreter*innen der Verwaltung, der ESTW, des THW und des Vereins „Klassikkultur e.V.“ statt.

Dabei wurde unter folgenden Voraussetzungen eine Beteiligung der Stadt Erlangen (Alternativen B und C) bei der Verlegung einer Stromversorgung für Veranstaltungen am Dechsen-dorfer Weiher diskutiert:

Die ESTW klären sich bereit, die Mittelspannungsversorgung bis zur Trafostation Naturbadstraße 97 (am Forsthaus) auf eigene Kosten (ca. 160.000 €) zu erneuern und der Verein Klassikkultur e.V. erklärt sich bereit, sich an den Kosten für die Leitungsstrecke vom Kiosk bis zum Festivalgelände (Sängerviese) in Höhe von 146.000,- € durch einen jährlichen, festgelegten Betrag zu beteiligen.

Der Verein Klassikkultur e.V. hat sich mittlerweile schriftlich dazu bereit erklärt, sich in den Jahren, in denen das Areal für Konzerte des Vereins und seinen Kooperationspartnern genutzt wird, an den Kosten durch einen jährlichen Beitrag in Höhe von 7.500,- € bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 146.000,- € zu beteiligen. Die erstmalige Zahlung des Beitrags soll mit der ersten Nutzung der Strominfrastruktur erfolgen. Der Kostenbeitrag soll so lange erbracht werden, bis der genannte Investitionsbetrag getilgt ist. Sollte das Gelände in Zukunft auch an andere Pächter vergeben werden, soll der Kostenbeitrag des Vereins Klassikkultur angemessen gekürzt werden. Unterverpachtungen des Vereins, wie zurzeit die Veranstalter von Live am See, wären von einer solchen Kürzung ausgenommen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	261.000,- €	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

1. Auf Nachfrage von Frau StRin Aßmus sagt der Vorsitzende OBM Dr. Janik zu, dass die Verwaltung die Gespräche mit dem Landkreis bezüglich einer finanziellen Beteiligung führen wird.
2. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik schlägt folgende modifizierte Alternative B zur Abstimmung vor:
„Das Festivalgelände soll eine ausreichende Stromversorgung erhalten. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Mittel im Haushalt bereitzustellen.“
Das Gutachten wird in dieser Form einstimmig angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

Alternative B (modifiziert):

Das Festivalgelände soll eine ausreichende Stromversorgung erhalten. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Mittel im Haushalt bereitzustellen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 14 gegen 0

TOP 10

V/026/2016

Jahresabschluss 2015 der GEWOBAU Erlangen

Sachbericht:

Die vom Vertreter der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Zustimmung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses.

Protokollvermerk:

Die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates der GEWOBAU, Herr OBM Dr. Janik, Frau StRin Aßmus und Frau StRin Wirth-Hücking haben nicht an der Abstimmung zur Ziffer 3 (Entlastung des Aufsichtsrates) teilgenommen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht über den Jahresabschluss 2015 der GEWOBAU Erlangen wird zur Kenntnis genommen.

Bezugnehmend auf die entsprechenden, Empfehlungen des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen in seiner Sitzung vom **21.07.2016** wird die Vertretung der Stadt Erlangen ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen den folgenden Beschlüssen zuzustimmen.

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2015, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, fest.
2. Die Gesellschafterversammlung folgt dem vom Aufsichtsrat gebilligten Vorschlag der Geschäftsführung und beschließt:
 - a. Auf Zahlung einer Dividende wird für das Jahr 2015 verzichtet.
 - b. Der Jahresüberschuss von € 2.905.845,18 wird in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2015 Entlastung erteilt.
Gutachten des HFGPA: mit 11 gegen 0 Stimmen (siehe Protokollvermerk)

4. Die Gesellschafterversammlung billigt den Konzernjahresabschluss zum 31.12.2015.
5. Die Gesellschafterversammlung wählt den Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e.V., München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 11

II/181/2016

Jahresabschluss 2013 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

Sachbericht:

1. Ausgangslage

Nach den gesetzlichen und städtischen Regelungen sind die Jahresabschlüsse für den Gesamthaushalt und die rechtsfähigen Stiftungen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse umfassen die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Vermögensrechnung (Bilanz) und den Anhang mit Anlagen. Dem Anhang beizufügen sind die Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Eigenkapitalübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss wird durch den Rechenschaftsbericht erläutert.

Bedingt durch die Umstellung der Haushaltswirtschaft von der Kameralistik auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung und die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Erlangen und der Eröffnungsbilanzen der rechtlich selbständigen Stiftungen jeweils mit Stichtag 01.01.2009 durch Beschluss des Stadtrates Erlangen (erst) am 21.03.2013 konnten die Jahresabschlüsse 2013 nicht fristgerecht aufgestellt und vorgelegt werden.

Die Jahresabschlüsse 2013 nebst Anlagen wurden dem Revisionsamt bereits zur Prüfung zugeleitet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Erlangen zeigt folgende wesentliche Ergebnisse:

- Die **Gesamtergebnisrechnung** weist, wie im Vorjahr **Überschuss** aus. Dieser fällt mit **1,2 Mio. €** etwas geringer als im Vorjahr (2,8 Mio. €) aus.
- Vorbehaltlich entsprechender Stadtratsbeschlüsse ist mit dem Ergebnis 2012 ein aus dem Jahr 2011 übertragener Fehlbetrag von 0,7 Mio. € abzutragen; die Ergebnismittelrücklage kann somit zum 31.12.2012 einen Betrag von 2,1 Mio. € ausweisen. Durch den Jahresabschluss 2013 kann die **Ergebnismittelrücklage** zum **31.12.2013** auf **3,4 Mio. €** erhöht werden.
Der Haushaltsausgleich gem. § 24 Abs. 1 KommHV-Doppik ist erreicht.
- Die **Gesamtfinanzrechnung**, die die Ströme der Ein- und Auszahlungen abbildet, weist einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 1,5 Mio. € und aus Investitionstätigkeit von 11,1 Mio. € aus, sodass sich ein **Finanzierungsmitteldefizit von 12,6 Mio. €** ergibt. Die Planung wies einen Fehlbetrag von 29,8 Mio. € aus.
- Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** lagen mit **28,6 Mio. €** im Schnitt der Vorjahre und deutlich über dem Vorjahreswert mit 19,4 Mio. €.
- Die **Einzahlungen aus Steuern** lagen mit **158,1 Mio. €** deutlich unter dem Vorjahr mit 167,1 Mio. €.
- Der **Bestand an Finanzmitteln** hat sich im Rechnungsjahr von 47,0 Mio. € um 12,7 Mio. € auf **34,3 Mio. €** vermindert, um den Finanzmittelfehlbetrag auszugleichen. In der Planung war von einem **Fehlbetrag** i. H. v. sogar 30,2 Mio. € ausgegangen worden.
- Nicht in Anspruch genommene **Haushaltsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wurden in Höhe von **21,7 Mio. €** auf das folgende Haushaltsjahr übertragen (Vorjahr 20,4 Mio. €).
- Der **Sonderrechnung Budgetergebnisse** wurden auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2014 **0,7 Mio. €** zugeführt (Vorjahr 0,5 Mio. €).
- Die bilanzielle **Verschuldung des Kernhaushalts** aus Investitionskrediten hat sich von 147,0 Mio. € auf **141,7 Mio. € zum Jahresende** reduziert. Die **Pro-Kopf-Verschuldung** sinkt auf **1.341 €** zum 31.12.2013.
- Die **Bilanzsumme** hat sich im Jahresverlauf von 855,3 Mio. € um 21,2 Mio. € auf **876,5 Mio. €** erhöht.
Auf der Aktivseite ist dies fast ausschließlich auf eine Erhöhung des **Anlagevermögens** um 21,9 Mio. € zurückzuführen. Maßgebliche Veränderungen auf der Passivseite verzeichnen die **Verbindlichkeiten** (+ 5,6 Mio. €), die **Rückstellungen** (+ 8,2 Mio. €) und die **Sonderposten** (+ 4,8 Mio. €).
Das **Eigenkapital** hat sich um 1,2 Mio. € auf **244,4 Mio. €** leicht erhöht.

Die **Jahresabschlüsse 2013 der rechtsfähigen Stiftungen** erzielen folgende Ergebnisse:

Die **Ergebnisrechnung der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung** weist ein positives Jahresergebnis von 15,21 T€ aus, das maßgeblich darauf zurückzuführen ist, dass die Transferaufwendungen den Planansatz deutlich unterschreiten.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzmittelüberschuss von 25,11 T€ aus, der im Wesentlichen ebenfalls den den Planansatz unterschreitenden Transferaufwendungen zuzurechnen ist.

Die **Ergebnisrechnung der Vereinigten Erlangen Wohltätigkeitsstiftung** weist ein positives Jahresergebnis von 0,15 T€ aus, das hauptsächlich auf die den Planansatz unterschreitenden Transferaufwendungen zurückzuführen ist.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzmittelfehlbetrag von 0,07 T€ aus, der zum einen hinter dem Ansatz zurückbleibenden Zinseinzahlungen geschuldet ist und zum anderen dem Planansatz für Sach- und Dienstleistungen, der nicht in Anspruch genommen wird.

3. Ressourcen

Stadt Erlangen:

Vorbehaltlich Stadtratsbeschluss kann ein Betrag von 1,2 Mio. € der Ergebnismrücklage zugeführt werden.

Rechtsfähige Stiftungen:

Die Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnungen sollen zu Kapitalerhaltungszwecken der freien Rücklage zugeführt werden. Über die Zuführungen entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Feststellung der Jahresabschlüsse der Stiftungen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Vorlage des Jahresabschlusses 2013 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang mit Anlagen sowie Rechenschaftsbericht – in digitaler Form – wird bestätigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 12

II/168/2016

Zwischenbericht der Stadtkämmerei, der Abtl. Wirtschaftsförderung und Arbeit und des Beteiligungsmanagements (Amt 20, II/WA und II/BTM) Budget und Arbeitsprogramm 2016 - Stand 30.09.2016

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- a) Einhaltung des Budgetrahmens
- b) Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- a) Reduzierung der Budgetrücklage
- b) Verschieben von Tätigkeitsschwerpunkten zur Abarbeitung nach dringlichen Thematiken

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 30.09.2016“

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

- a) Einsatz der Budgetrücklage
- b) Bewilligung der Anträge der Kämmerei zum Stellenplan 2017; dies führt zu Personalmehrkosten

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2016 – Stand: 30.09.2016 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 13**II/179/2016****Einzahlung in die Kapitalrücklage der ESTW AG in den Jahren 2017 und 2018****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im laufenden Jahr muss die ESTW AG laut Wirtschaftsplan Investitionsvorhaben von insgesamt 32,3 Mio. € finanzieren. Auch in den Folgejahren sind noch hohe Aufwendungen für Investitionen zu erwarten, insbesondere für den Ausbau der FFTB/H-Netze sowie für die Sanierung des Freibads West und den Neubau des Hallenbads.

Mit der Einzahlung in die Kapitalrücklage soll die finanzielle Leistungsfähigkeit der ESTW gestärkt und damit ihr sehr gutes Rating (AAA) abgesichert werden. Bei einer Verschlechterung des Ratings drohen den ESTW höhere Kreditzinsen, die das Ergebnis des ESTW weiter belasten würden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.763.420 € in 2017	bei IPNr.: 535,870
	<u>470.000 € in 2018</u>	
	2.233.420 € Gesamt	

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
-------------	---	----------------

Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
--------------------------	---	----------------

Folgekosten	€	bei Sachkonto:
-------------	---	----------------

Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
-----------------------------	---	----------------

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 535.870
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt zahlt in die Kapitalrücklage der ESTW 1.763.420 € im Haushalts-/Geschäftsjahr 2017 und 470.000 € im Haushalts-/Geschäftsjahr 2018 ein.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 14

Mittelbereitstellungen

TOP 14.1

232/032/2016

Mittelbereitstellung über zusätzlich erforderliche Mittel zur Geländerertüchtigung am Bergkirchweihgelände

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung der Maßnahme Geländerertüchtigung Bergkirchweihgelände sind nachfolgende Investitionsmittel notwendig:

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	50.000,-- €
--	-------------

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0,-- €
--	--------

Verpflichtungsermächtigung in 2016 für 2017 (bereits freigegeben)	50.000,-- €
---	-------------

Mittel aus dem Deckungskreis Amt 23 (noch umzubuchen)	200.000,-- €
---	--------------

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0,-- €
--	--------

Summe der bereits vorhandenen Mittel	300.000,-- €
--------------------------------------	---------------------

Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	450.000,-- €
---	---------------------

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer

☒ einmalig im Haushaltsjahr 2016 (zur Realisierung der Maßnahme Geländerertüchtigung)

Nachrichtlich:

Weitere verfügbare Mittel im Deckungskreis des Amtes 23:	rd. 1,7 Mio. €.
--	-----------------

Diese Mittel stehen jedoch zur Finanzierung nicht zur Verfügung, da sie zum größten Teil bereits vertraglich gebunden sind (rd. 1,1 Mio. Euro) bzw. noch für ausstehende Grundstücksgeschäfte verplant sind (z.B. Erwerb landwirtschaftlicher Flächen, ausstehende Vermessungskosten etc.).

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Geländerertüchtigung für das Bergkirchweihgelände kann - für Priorität I des von Amt 32 erarbeiteten Erneuerungskonzepts - noch vor der Bergkirchweih 2017 abgeschlossen werden.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß dem Auflagenbescheid des Bauaufsichtsamts vom 10.04.2015 sind sämtliche Geländer am Bergkirchweihgelände zu erneuern bzw. baulich zu ertüchtigen, um die für die Bergkirchweihbesucher erforderliche Sicherheit gewährleisten zu können. Diese Maßnahme ist bis spätestens 2020 abzuschließen.

Nach einer vom Ordnungs- und Straßenverkehrsamt entwickelten Konzeption zur zeitlichen Umsetzung der Maßnahme sollen Bereiche mit erhöhter Gefährdungssituation (Priorität I) noch vor der Bergkirchweih 2017 ertüchtigt werden. Aufgrund des erforderlichen Anforderungsprofils an die Geländertraglast gem. statischer Vorgaben (incl. Fundamentierung) fallen hierfür nach aktueller Kostenschätzung des Tiefbauamts Investitionskosten einschl. Planungskosten in Höhe von 450.000 € an.

Das Tiefbauamt beabsichtigt die Vergabe der Planungsleistungen nach Beschlussfassung am 11. Oktober 2016 im zuständigen Gremium BWA.

Bedarfsträger der Maßnahme ist das Liegenschaftsamt als Grundstückseigentümer. Dem Liegenschaftsamt stehen im Haushaltsjahr 2016 aktuell Mittel in Höhe von 50.000 € zur Durchführung der Maßnahme zur Verfügung (IP-Nr. 573.500). Für das Haushaltsjahr 2017 gibt es eine bestehende Verpflichtungsermächtigung über 50.000 €, die bereits zur Inanspruchnahme freigegeben wurde. Weitere Mittel in Höhe von 200.000,-- € kann das Liegenschaftsamt im Rahmen einer noch durchzuführenden Mittelumbuchung aus dem eigenen Deckungskreis zur Verfügung stellen.

Um die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel über 450.000 € sicherzustellen, ist zur Realisierung der Maßnahme schließlich noch die vorstehende Mittelbereitstellung erforderlich:

Das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt hat im Haushaltsjahr 2016 auf der IP-Nr. 573.K601 (Tiefbaumaßnahmen am Bergkirchweihgelände) Finanzmittel über 150.000 € „frei“. Eine u.a. mit diesem Finanzposten eingeplante bauliche Erweiterung/Neubau eines Männer-Pissoirs am Bergkirchweihgelände kann nach jüngsten Untersuchungen nicht realisiert werden. Frei werdende Mittel können deshalb für die Maßnahme „Geländerertüchtigung“ herangezogen werden.

Diese Mittelübertragung stellt auch eine sinnvolle (Mit-)Finanzierung dar, da zwischen den Maßnahmen ohnehin eine gemeinsame inhaltliche Verbindung zur baulichen Ausstattung Bergkirchweihgelände besteht.

Im Ergebnis ergibt sich somit folgende Gesamtaufstellung der verfügbaren und erforderlichen Mittel:

Ansatz Amt 23 in 2016:	50.000,-- €
VE Amt 23 (bereits freigegeben):	50.000,-- €
Mittel aus Deckungskreis Amt 23 (noch umzubuchen):	200.000,-- €
<u>Mittel von Amt 32 gem. vorstehendem Beschluss</u>	<u>150.000,-- €</u>
Gesamt	450.000,-- €

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um **150.000,-- €**

bei IP-Nr. 573.500	Kostenstelle 230090	Produkt 57330080	Sachkonto 048002
Bergkirchweihgel. Geländerertüchtigung –erneuerung (Amt 23)	Allgemeine Kostenstelle Amt 23	Bergkirchweih (st.-pfl.)	Zugänge Straßennetz mit Wegen und Plätzen

Die Deckung erfolgt durch Einsparung in Höhe von **150.000,-- €**

bei IP-Nr. 573.K601	Kostenstelle 320090	Produkt 57310080	Sachkonto 048002
Tiefbaumaßnahmen am Bergkirchweihgelände (Amt 32)	Allgemeine Kostenstelle Amt 32	Leistungen für Märkte, Messen (st.-pfl.)	Zugänge Straßennetz mit Wegen und Plätzen

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 14.2

66/151/2016

Mittelbereitstellung und Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für die lvP-Nr. 541.800 (ICE-Trasse Baukostenzuschüsse)

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung 0 €

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) 0 €

Noch verfügbare Haushaltsreste bei IP-Nr. 541.800 1.656.000 €

Vorhandene Verpflichtungsermächtigungen bei IP-Nr. 541.800 (2017 – 2019) 2.200.000 €

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von 0 €

Summe der bereits vorhandenen Mittel (einschließlich VE) 3.856.000 €

zuzüglich beantragte VE-Umschichtungen 1.025.000 €

zuzüglich beantragte Mittelbereitstellung 2.225.000 €

Gesamt-Ausgabebedarf **7.106.000 €**

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer

☒ einmalig zur Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €

☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis Sonderprojekt DB-Maßnahmen 0 €

☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Schaffung der kreuzungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den planfestgestellten Ausbau der Eisenbahnüberführung Martinsbühler Straße soll eine Kreuzungsvereinbarung mit der DB Netz AG abgeschlossen werden. Das Projekt und die zugehörige Planung wurden dem BWA am 08.12.2015 zur Beschlussfassung vorgelegt.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um die finanziellen Voraussetzungen für die Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung in 2016 zu schaffen, sind die beschriebenen Umschichtungen/Bereitstellungen von Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Kreuzungsvereinbarung mit der DB Netz AG wurde in den vergangenen Wochen abschließend abgestimmt. Hierzu konnte die DB Netz AG in den letzten Wochen, auch unter Beteiligung der Regierung von Mittelfranken, von der Rechtmäßigkeit der Position der Stadt Erlangen bei den letzten strittigen Punkten überzeugt werden, so dass die Kreuzungsvereinbarung nunmehr aus Sicht der Verwaltung inhaltlich und kreuzungsrechtlich unterzeichnungsreif wäre.

Um die Kreuzungsvereinbarung unterzeichnen zu können, ist die vorgesehene Investition von ca. 7.106.000,- € vollständig mit Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zu hinterlegen bzw. abzusichern.

Die abzuschließende Kreuzungsvereinbarung wird dem Stadtrat noch zur Beschlussfassung vorgelegt.

Aktuelle Situation:

Über die Investitionsnummer 541.800 „ICE-Trasse Baukostenzuschüsse“ werden insgesamt mehrere Projekte des gesamten Streckenausbaus mitfinanziert. Dies sind z.B. Kostenbeteiligung Erneuerung der Straßenüberführung Paul-Gossen-Straße, Kostenbeteiligung Erneuerung der Eisenbahnüberführung Bubenreuther Weg und der Eisenbahnüberführung Martinsbühler Straße.

Aus übertragenen Restmitteln waren auf der Investitionsnummer 541.800 im Jahr 2016 insgesamt 3.373.742,31 € vorhanden. Von diesen Mitteln sind bereits Auszahlungen bei laufenden Projekten erfolgt bzw. weitere Mittel wurden für vertragliche Verpflichtungen reserviert, so dass derzeit nur noch rd. 1.656.000 € für das Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung stehen. Um die Kreuzungsvereinbarung wie mit der DB Netz AG abgestimmt in 2016 unterzeichnen zu können, ist die Höhe der gesamten Kostenbeteiligung in Höhe von rd. 7,106 Mio. € abzusichern und bis 2019 im Haushalt zu hinterlegen.

Das Projekt befindet sich derzeit bereits in der baulichen Umsetzung. Der Stadt Erlangen liegt eine Rechnung der DB Netz AG über einen Teilbetrag der Kostenbeteiligung in Höhe von 1.500.000,- € vor. Dieser Teilbetrag ist aus baulicher und kreuzungsrechtlicher Sicht angemessen und berechtigt. Der Teilbetrag ist über die noch vorhandenen Investitionsmittel in 2016 abgedeckt. Eine Auszahlung setzt jedoch die Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung voraus.

Um die Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung haushaltsrechtlich zu ermöglichen, sind neben der o.g. Umschichtung von nicht benötigten Verpflichtungsermächtigungen der Projekte IP-Nr. 541.400V „Ortsumgehung Eltersdorf“ und IP-Nr. 541.801V „Straßenbrücke ER5“ (beide wegen zeitlicher Verzögerung) für die IP-Nr. 541.800 „ICE-Trasse Baukostenzuschüsse“ zusätzlich folgende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen:

Budget Amt 66, Sachkonto 414701: 199.000 €

Bei diesem Sachkonto wurde eine außerplanmäßige Einnahme aus einer Kostenbeteiligung, welche die DB Netz AG an die Stadt Erlangen leisten musste, verbucht. Diese Mittel sind außerplanmäßig vorhanden und können zur Deckung herangezogen werden.

IP-Nr. 547.400 „Planungs-und Baukostenzuschuss Stadtumlandbahn (StUB): 770.000 €

Die Restmittel Investitionszuschuss StUB werden in 2016 nicht mehr benötigt und im Jahr 2017 neu veranschlagt. Sie können daher zur Deckung herangezogen werden.

Personalkostenbudget, Sachkonto 501301: 1.256.000 €

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung war die Höhe der Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst noch nicht bekannt. Die Tarifeinigung wurde erst im Laufe des Jahres 2016 erzielt. Die angesetzten Haushaltsmittel werden aufgrund des vereinbarten Steigerungsprozentsatzes und der Umsetzung der Entgeltordnung ab dem 01.01.2017 noch nicht bzw. nicht in voller Höhe im Haushaltsjahr 2016 benötigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

IP-Nr. 541.800 ICE-Trasse Baukostenzuschüsse	Kostenstelle [660 090] Allgemeine Kostenstelle Amt 66	Produkt 5411 0010 Gemeindestraßen	2.225.000 € für Sachkonto 017702 Zugänge Immat. VG a. gel. Zuw. an priv. Unternehmen
--	--	--------------------------------------	--

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme / Einsparungen

Sachmittelbudget	Kostenstelle 660490 Allgem. KST SG Konstruktiver Ingenieurbau und Elektrische Anlagen	in Höhe von Produkt 54111010 Aus-, Um-, Neubau von Straßen	199.000 € bei Sachkonto 414701 Zuschüsse f. lfd. Zwecke v. privaten Unternehmen
IP-Nr. 547.400 Planungs- und Baukostenzuschuss Stadtumlandbahn (StUB)	Kostenstelle 618090 Stabsstelle PET	und in Höhe von Produkt 54712010 Stadt-Umland-Bahn	770.000 € bei Sachkonto 017502 Zug. Im.VG a. gel. Zuw. verb. Untern, Beteil.,+Sonderv.
Personalkostenbudget	Kostenstelle 110090 Allgemeine Kostenstelle Amt 11	und in Höhe von Produkt 11120010 Management des inneren Dienstbetriebs	1.256.000 € bei Sachkonto 501301 Tarifbereich

2. Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für :

IP-Nr. 541.800V ICE-Trasse Baukostenzuschüsse	Kostenstelle [660 090] Allgemeine Kostenstelle Amt 66	in Höhe von Produkt 5411 0010 Gemeindestraßen	1.025.000 € bei Sachkonto 017702 Zugänge Immat. VG a. gel. Zuw. an priv. Unternehmen
---	--	---	--

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bei:

IP-Nr. 541.400V Ortsumgehung Eltersdorf	Kostenstelle [660 090] Allgemeine Kostenstelle Amt 66	in Höhe von Produkt 54110010 Gemeindestraßen	100.000 € bei Sachkonto 048002 Zugänge Straßennetz mit Wegen und Plätze
IP-Nr. 541.801V Straßenbrücke ER5, Kostenbeteiligung	Kostenstelle [660 090] Allgemeine Kostenstelle Amt 66	in Höhe von Produkt 5411 0010 Gemeindestraßen	925.000 € bei Sachkonto 017702 Zugänge Immat. VG a. gel. Zuw. an priv. Unternehmen

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 15

11/095/2016

**Befristete Änderung der Öffnungszeiten im Standesamt, Bereich Rathaus,
Verlängerung des eingeführten Schließtags am Mittwoch**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Verlängerung der befristeten Reduzierung der Öffnungszeiten soll aus Gründen der Personalfürsorge eine Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einerseits und eine zügige Sachbearbeitung andererseits erreicht werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Arbeitszeit am Mittwoch wird lt. Amt 34 seit März 2013 vorrangig für Folgendes genutzt:

- 1) Terminvereinbarungen der Standesbeamtinnen/Standesbeamten mit Bürgern für sehr zeitintensive, schwierige Auslandsfälle (mit Dolmetscherbeteiligung)
- 2) Dienst- und Fallbesprechungen, Abstimmung/Rücksprachen im Sachgebiet oder mit anderen Dienststellen, z.B. Jugendamt und Abteilung Ausländerangelegenheiten und Einbürgerungen des Bürgeramtes
- 3) Nacherfassungen für das zentrale elektronische Register (ZEPR). Diese Aufgaben können systematisch nur in publikumsfreien Zeiten (nachmittags und mittwochs) erledigt werden
- 4) Auch 2016 werden Trauungen an dienstfreien Zeiten, überwiegend außerhalb des Rathauses, angeboten. Die dabei anfallenden Überstunden der Standesbeamtinnen/Standesbeamten und Verwaltungskräfte können ohne größere Vertretungsproblematik an Mittwochen ausgeglichen werden.

Die Fallzahlen im Bereich Personenstandswesen im Sachgebiet Personenstands- und Bestattungswesen (34-1) sind nach wie vor auf hohem Niveau und im Geburtenbereich weiter steigend.

Daher soll der mit Beschluss des HFPa vom 20.02.2013 jeweils am Mittwoch eingeführte Schließtag für den offenen Publikumsverkehr, der zuletzt mit Beschluss des HFPa vom 21.10.2015 befristet bis 31.12.2016 verlängert wurde, um weitere neun Monate verlängert werden.

Einzelvorsprachen auswärtiger Bürger bleiben hiervon unberührt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Öffnungszeiten im Standesamt, Bereich Rathaus (Personenstandswesen im Sachgebiet Personenstands- und Bestattungswesen (34-1)) sind bis 30.09.2017 wie folgt:

Montag:	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	14:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen		
Donnerstag:	08:00 Uhr	bis	14:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel



werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die befristete Einführung eines Schließtags am Mittwoch im Standesamt, Bereich Rathaus (Personenstandswesen im Sachgebiet Personenstands- und Bestattungswesen (34-1)) wird bis 30.09.2017 verlängert.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 16

11/096/2016

Befristete Änderung der Öffnungszeiten im Bürgeramt, Abt. Ausländerangelegenheiten und Einbürgerungen (Abt. 332); Verlängerung des eingeführten Schließtags am Mittwoch

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Verlängerung der befristeten Reduzierung der Öffnungszeiten soll aus Gründen der Personalfürsorge eine Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einerseits und eine zügige Sachbearbeitung andererseits erreicht werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die verzögerte Realisierung des Projekts „Umbau der Ausländerbehörde“ bedingt eine Verschiebung des Beginns der Inbetriebnahme neuer Geschäftsprozesse an der Rezeption. Dieser Betrieb wird voraussichtlich im ersten Quartal 2017 aufgenommen. Die Verlängerung des Schließtages soll der Verwaltung zudem helfen, in den publikumsfreien Zeiten Workshops durchzuführen, welche die Arbeitsabläufe an der Rezeption optimieren; der letzte Workshop ist für Mitte 2017 geplant.

Daneben kann durch die Fortführung der bestehenden Regelung eine weitere Mehrbelastung des vorhandenen Personals vermieden werden, welche durch Personalfuktuation und Krankheitsausfälle entstanden ist.

Der mit Beschlüssen des HFGA vom 25.02.2015 und 21.10.2015 jeweils am Mittwoch eingeführte Schließtag - aktuell befristet bis 31.12.2016 - wird für den offenen Publikumsverkehr bis 30.09.2017 verlängert.

Terminierte Einladungen und Einzelsprachen bleiben hiervon unberührt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Öffnungszeiten in der Abt. 332 sind bis 30.09.2017 wie folgt:

Montag:	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	14:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen		
Donnerstag:	08:00 Uhr	bis	14:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel



werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die befristete Einführung eines Schließtags am Mittwoch in der Abteilung für Ausländerangelegenheiten und Einbürgerungen (Abt. 332) des Bürgeramtes wird befristet bis 30.09.2017 verlängert.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 17

30/035/2016

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bei Einführung der getrennten Abwassergebühr zum 01.01.2015 wurde bewusst ein verkürzter Kalkulationszeitraum von zwei Jahren gewählt, um auf unvorhergesehene Entwicklungen bei der Gebührenerhebung kurzfristig reagieren zu können.

Die vorliegende Nachkalkulation für die Jahre 2015 und 2016 weist für die Schmutzwassergebühr eine geringe Unterdeckung von ca. 222.000 € und für die Niederschlagswassergebühr eine geringe Überdeckung von ca. 279.000 € auf. Per Saldo ergibt sich damit eine sehr geringe Überdeckung von ca. 57.000 € über beide Jahre.

Die Gebührensätze für die Jahre 2017 – 2020 wurden nun in einer Vorauskalkulation ermittelt. Der jährliche Gebührenbedarf steigt nur geringfügig auf ca. 15,1 Mio. € (gegenüber zuvor ca. 14,8 Mio. € gem. Vorauskalkulation 2015-2016). Demgegenüber mussten jedoch die Verteilungsmengen angepasst werden: aufgrund des seit Jahren anhaltenden Trends zum sparsamen Umgang mit Frischwasser muss eine gesunkene jährliche gebührenpflichtige Schmutzwassermenge von 6,5 Mio. m³ angenommen werden. Bei der Niederschlagswassergebühr wurden hinsichtlich der Verteilungsmenge dagegen zu vorsichtige Annahmen getroffen. Die Verteilungsmenge kann nun um 100.000 m² auf 7,39 Mio. m² angehoben werden.

Hierdurch entwickeln sich die Gebührensätze uneinheitlich.

Die Kalkulation wurde vorgenommen von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft IVC Public Services GmbH aus Essen.

Danach ist die Schmutzwassergebühr von 1,73 € auf 1,87 € pro m³ anzuheben.

Hinsichtlich der Abwassergebühren eines durchschnittlichen Haushaltes kommt Erlangen damit auf Platz 3 der Großstädte Bayerns:

Rang	Stadt	Schmutz- wassergebühr	Niederschlags- wassergebühr	Jahresgebühr Abwasser 1)
		€/m³	€/m²	€/Jahr
1	Regensburg	1,47	0,53	270,60
2	Augsburg	1,42	0,71	291,10
3	Erlangen	1,87	0,39	301,60
4	Würzburg	1,79	0,46	301,70
5	Ingolstadt	1,68	0,59	306,90
6	Fürth	1,80	0,66	333,00
7	Nürnberg	2,02	0,65	360,10
8	München 2)	1,56	1,30	397,80

1) Berechnung basiert auf einem Wasserverbrauch von 130 m³/Jahr und einer befestigten abflusswirksamen Fläche von 150 m² gem. Berechnungsbeispiel Musterhaushalt DWA.

2) Die Stadt München erhebt keine Kanalbaubeiträge.
Datenstand (außer Erlangen): Sept. 2016

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um ab dem Jahr 2017 weiterhin kostendeckende Abwassergebühren erheben zu können, muss die Änderungssatzung zur BGS/EWS zum 01.01.2017 in Kraft treten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch den konstanten Niederschlagswassergebührensatz können die bisher erlassenen Dauerbescheide bestehen bleiben.

Der gestiegene Schmutzwassergebührensatz soll so schnell wie möglich in die rollierende Schmutzwasserverbrauchsabrechnung einfließen, sodass die Abschläge für den nächsten Abrechnungszeitraum bereits realistisch angesetzt werden können.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Städtische Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS; Entwurf vom 13.09.2016, vgl. Anlage) wird begutachtet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 13 gegen 1

TOP 18

30/037/2016/1

Neufassung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

Sachbericht:

Aufgrund des Art. 28 LStVG werden in Erlangen öffentliche Anschläge durch die „Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer“ geregelt. Hierdurch besteht die Möglichkeit, Anschläge in der Öffentlichkeit zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes auf bestimmte Flächen zu beschränken.

Wegen ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Stellung dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen 44 Tage vor dem Wahltermin Anschläge auch außerhalb der von der Stadt Erlangen zugelassenen Flächen anbringen. Gleiches gilt für die Antragsteller/Antragstellerinnen bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller/Antragstellerinnen, vertretungsberechtigten Personen und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin.

Bestimmte Auflagen, vor allem Belange der Verkehrssicherheit, sonstige städtebauliche sowie sicherheits- und ordnungsrechtlichen Anforderungen, müssen trotzdem beachtet werden.

Nachdem in der neu erlassenen Sondernutzungssatzung die Wahl- und Stimmwerbung keiner Sondernutzungserlaubnis mehr bedarf, müssen diese Auflagen in die Plakatierungsverordnung aufgenommen werden.

Unabhängig davon ist der Erlass einer neuen Verordnung notwendig, da die bisherige Plakatierungsverordnung nach 20jähriger Geltungsdauer zum 06.08.2017 außer Kraft tritt.

In der Anlage 1 wird deshalb der Textvorschlag für eine neu überarbeitete Plakatierungsverordnung vorgestellt. Anlage 2 enthält eine Synopse der Texte der bisherigen Plakatierungsverordnung und der vorgeschlagenen Änderungen. Zu den wichtigsten Änderungen werden folgende Erläuterungen gegeben.

Zu § 1:

- In Abs. 1 Satz 1 werden die Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler gestrichen. Die Formulierung ist zu allgemein und würde einer Aufzählung der einzelnen Denkmäler bedürfen. Dem Schutz wird durch entsprechende Auflagen in der Plakatierungsverordnung bzw. im Genehmigungsbescheid Rechnung getragen.
- Der Begriff „zugelassene Anschlagflächen“ ist zu unbestimmt und muss genauer definiert werden. Daher erfolgt in Abs. 1 Satz 2 eine Aufzählung.
- Abs. 3 war bisher in § 2 Abs. 3 geregelt (Ausnahmen). Nachdem Plakatierungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer gemeinnütziger Vereinigungen vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen werden, gehört die Regelung thematisch zu § 1. Zusätzlich wurden auch die Gewerkschaften vom Geltungsbereich der Plakatierungsverordnung ausgenommen, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagflächen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume Ankündigungen anbringen. Aus Gründen der Gleichbehandlung wurden auch die Arbeitgeberverbände in die Regelung aufgenommen.

Zu § 2 (neu):

- § 2 regelt nur noch die genehmigungsfreie Plakatierung anlässlich Wahlen und Abstimmungen. Die Plakatierung vor Veranstaltungen wird neu in § 3 geregelt.
- § 2 Abs. 2 und 3 enthalten die Auflagen, die bisher im Erlaubnisbescheid aufgeführt waren. Nachdem künftig keinerlei Erlaubnis mehr für die Wahl- und Stimmwerbung notwendig ist, müssen die verkehrsrechtlichen, städtebaulichen und sonstigen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Anforderungen konkret in der Verordnung formuliert werden.
- Abs. 2 Nr. 11: Der Fachbereich hält an dem Mindestabstand von 10 m vor unter hinter Kreuzungen aufgrund der möglichen Sichtbeeinträchtigungen mit Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit fest.
- Abs. 2 Nr. 16: Von der Regelung, dass an Straßenbeleuchtungsmasten das Befestigen von Plakaten untersagt ist, gibt es Ausnahmen. Diese sind in der Anlage 2 zur Plakatierungsverordnung dargelegt.
- Abs. 3: Die verkehrsrechtlichen Auflagen betreffend bestimmter Örtlichkeiten wurden im Laufe der Jahre immer wieder ergänzt, nachdem es zu Sichtbeeinträchtigungen mit negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit gekommen ist. Von daher sind diese Örtlichkeiten aus Sicherheitsgründen beizubehalten.

Zu § 3 (bisher § 2):

- Die bisher in § 2 enthaltenen Ausnahmen zur Plakatierung vor konkreten/politischen Veranstaltungen sowie anlässlich besonderer Ereignisse werden nun in § 3 dargestellt.
- Abs. 1 wurde gestrichen, weil die Wahl- und Stimmwerbung gesondert in § 2 geregelt wird.
- Eine Ausnahme gibt es nicht mehr für konkrete sondern nur noch für **politische** Veranstaltungen. Damit soll die sog. „Umwegsplakatierung“ vermieden werden. Bei der Umwegsplakatierung beantragen politische Parteien Plakatierungsgenehmigungen für andere Organisationen, obwohl sie selbst nicht Veranstalter sind. Beispiele: Fiesta für San Carlos, Bismarckstraßenfest, Hof- und Garagenflohmarkt in Tennenlohe. Diese Veranstaltungen müssten künftig über das E-Werk plakatiert werden bzw. die Stadt Erlangen könnte eine Ausnahme anlässlich eines besonderen Ereignisses erteilen.
- § 3 Abs. 1, letzter Satz, wonach insgesamt für eine Veranstaltung auf bis zu 60 Plakaten geworben werden darf, entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.
- Abs. 3 gehört thematisch zu § 1 (vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen).
- Der bisherige Abs. 4, betreffend die Ausnahmegenehmigung für Plakatierungen anlässlich besonderer Ereignisse, wird zu Abs. 2.

Bei der Beratung des Entwurfs der Plakatierungsverordnung am 12.10.2016 im Ältestenrat kam aus der Mitte des Ältestenrats die Anregung, § 3 Abs. 2 (Ausnahmegenehmigung für Plakatierungen anlässlich besonderer Ereignisse) eindeutiger zu formulieren, um deutlich zu machen, dass hier im Einzelfall auch anderen Antragstellern/Antragstellerinnen als den in § 3 Abs. 1 Berechtigten (politische Parteien, Wählergruppen etc.) eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Diese Anregung wurde von der Verwaltung im nun vorgelegten Entwurf umgesetzt.

Zu § 4 (bisher § 3):

§ 4 (Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht) enthält redaktionelle Änderungen und differenziert zwischen § 2 (Wahl- und Stimmwerbung) und § 3 (sonstige Ausnahmen).

Zu § 5 (bisher § 4):

In Nr. 3 wurde der Verstoß gegen die in § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 genannten Auflagen bei der Wahl- und Stimmwerbung neu aufgenommen. Ansonsten nur redaktionelle Änderungen.

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

- Anlage 1 (a-c) Entwurf der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer einschließlich Anlage 1 dieser Verordnung (Karte Geltungsbereich Innenstadt) und Anlage 2 dieser Verordnung (Aufstellung der Straßenabschnitte und Geh- und Radwege bezüglich Ausnahmen zu den Straßenbeleuchtungsmasten)
- Anlage 2: Synopse Plakatierungsverordnung alt/neu

Protokollvermerk:

Herr StR Winkler beantragt, im § 3 Abs. 2 die Worte „ausnahmsweise anlässlich besonderer Ereignisse“ zu streichen. Der Antrag wird mit 2 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Entwurf vom 14.10.2016, Anlage 1a) einschließlich Anlage 1 (Geltungsbereich Innenstadt, Anlage 1b) und Anlage 2 (Aufstellung der Straßenabschnitte und Geh- und Radwege bzgl. Ausnahmen zu den Straßenbeleuchtungsmasten, Anlage 1c) wird begutachtet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 19

30/038/2016

**Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr;
Erlass einer Änderungssatzung**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der laufende Kalkulationszeitraum der Straßenreinigungsgebühren 2015 und 2016 endet zum 31.12.2016.

Die Verwaltung hat die Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2017 und 2018 kalkuliert.

Der Gesamtaufwand der Straßenreinigungskosten für den Gebühren- und Nichtgebührenbereich stieg von 2,139 Mio. € im Jahr 2014 auf 2,696 Mio. € für jedes Jahr des

2-jährigen Kalkulationszeitraumes 2017 bis 2018.

Die Ende 2014 noch vorhandenen Überschüsse aus der Gebührenfortschreibung in Höhe von 460.000 € wurden im laufenden Kalkulationszeitraum planmäßig abgebaut und den Bürgerinnen und Bürgern weitestgehend wieder gutgebracht. Ende 2016 wird dieser Überschuss nur noch ca. 56.000 € betragen und damit ein um ca. 400.000 € geringerer Betrag zur Kostenentlastung der Straßenreinigung zur Verfügung stehen.

In der Kalkulation wurden alle feststehenden sowie sich abzeichnenden Veränderungen künftiger Personal-, Fahrzeug- und sonstiger Sachkosten berücksichtigt.

Deutliche Kostensteigerungen sind insbesondere bei den Personalkosten (tarifliche Steigerungen, zwei zusätzliche Planstellen für Straßenreiniger); bei den kalkulatorischen Kosten für die geplante Umstellung auf akkubetriebene Arbeitsgeräte sowie die erforderlichen Ersatzbeschaffungen im Klein- und Großgerätebereich; bei den Verwaltungskostenerstattungen an die Stadt Erlangen sowie erstmals anteilige Kosten für den Neubau des EB 77 zu verzeichnen.

Eine besondere Unwägbarkeit stellt stets die Intensität der im Kalkulationszeitraum liegenden Winter dar. So konnte die Straßenreinigung nur ca. zur Hälfte der eingeplanten durchschnittlichen Personalkosten für Winterdienst entlastet werden. Um auf diese unplanbare Größe mit ihren finanziellen Folgen zeitnah reagieren zu können, wurde ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren gewählt.

Der Gesamtaufwand der Straßenreinigung setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- **Nichtgebührenbereich** (ohne städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen)

ca. 20,6 % 0,554 Mio. €/a
- **Gesamter Gebührenbereich** (inkl. städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für Allgemeininteresse an sauberen Straßen)

ca. 79,4 % 2,142 Mio. €/a
- davon Einfachreinigung

ca. 54,8 % 1,476 Mio. €/a

(nur Fahrbahnen)

- davon Mehraufwandsreinigung ca. 24,6 % 0,666 Mio. €/a.
(Fahrbahnen und Gehwege;
Reinigungsklassen X, Y, Z)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

a) Kalkulationsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2017 bis 2018

Am 23.10.2014 beschloss der Stadtrat mehrheitlich einen 10%igen städtischen Pflichtanteil und zusätzlich einen erweiterten städtischen Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 5% der gebührenfähigen Kosten. Mit dieser Entscheidung näherte sich die Stadt Erlangen der Empfehlung des BKPV im Beratungsvermerk vom 20.08.2008 – der Auskömmlichkeit mit dem städtischen Pflichtanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10% der gebührenfähigen Kosten – weiter an.

Während mit dem 10%igen Pflichtanteil alle Reinigungsklassen X, Y und Z des Mehrfachreinigungsgebietes entlastet werden, erfahren die Reinigungsklassen mit den höchsten Reinigungshäufigkeiten Y und Z, die sich in der Innenstadt befinden, mit dem erweiterten städtischen Eigenanteil eine gezielte zusätzliche Entlastung. Auch heute erscheint die städtische Unterstützung dort am notwendigsten, wo die höchste Verschmutzung durch die Allgemeinheit zu erwarten ist. Dies betrifft in der Reinigungsklasse Y ca. 260 Grundstücke und in der Reinigungsklasse Z ca. 115 Grundstücke.

In Fortsetzung der schrittweisen Annäherung an die Empfehlung des BKPV schlägt die Verwaltung vor, für den neuen 2-jährigen Kalkulationszeitraum 2017 und 2018 den erweiterten Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt von 5% auf 4% zu senken, was einer Einsparung für den städtischen Haushalt für diesen Teil von 21.418 €/a entspricht.

Bisherige Gebührensätze (2015 bis 2016), gem. Beschluss des Stadtrates vom 23.10.2014

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
15 % Eigenanteil (EA) Allgemeininteresse; Summe EA: 254.884 €/a; Gebühr je RM/a:	3,48 €	9,72 €	24,84 €	33,60 €

Neue Gebührensätze (2017 bis 2018)

Hinweis: Die Tabelle zeigt Varianten mit unterschiedlichen Eigenanteilen am Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt, sowie die **vorgeschlagene Variante mit einem Eigenanteil von 14%**.

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
Variante 10 % EA Summe EA: 214.183 €/a; Gebühr je RM/a: Veränderung in Prozent: Veränderung in €/RM/a:	4,44 € +27,59 % +0,96 €/RM/a	12,24 € +25,93 % +2,52 €/RM/a	42,84 € +72,46 % +18,00 €/RM/a	58,20 € +73,21 % +24,60 €/RM/a
Variante 14% EA Summe EA: 299.856 €/a; Gebühr je RM/a: Veränderung in Prozent:	4,44 € +27,59 % +0,96 €/RM/a	12,24 € +25,93 % +2,52 €/RM/a	33,72 € +35,75% +8,88 €/RM/a	45,72 € +36,07 % +12,12 €/RM/a
Variante 15 % EA Summe EA: 312.274 €/a; Gebühr je RM/a: Veränderung in Prozent: Veränderung in €/RM/a:	4,44 € 27,59 % +0,96 €/RM/a	12,24 € +25,93 % +2,52 €/RM/a	31,44 € +26,57 % +6,60 €/RM/a	42,72 € 27,14 % +9,12 €/RM/a

Anlage 2 zeigt eine Übersicht der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erlangen und in anderen bayerischen Städten. In Erlangen sind erstmals für die einfache Fahrbahnreinigung die höchsten Gebühren des Städtevergleiches erforderlich. Gleichzeitig liegen die Gebühren in den Mehraufwandsgebieten vergleichbarer Reinigungshäufigkeiten in Erlangen deutlich unter denen der anderen Städte.

b) Anteile der durch die Stadt Erlangen zu tragenden Straßenreinigungskosten

Städtische Eigenanteile sind grundsätzlich gebührenfähige Kosten, die neben den Kosten für den Nichtgebührenbereich von der Stadt Erlangen zu tragen sind.

Die städtischen Eigenanteile für Mittelstreifen - meist 4-spurige Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderem Gefährdungspotential – befinden sich i.d.R. im Anschlussgebiet des Straßenreinigungsbetriebes. Die erforderlichen Reinigungsaufwendungen werden daher auch weiterhin von der Stadt Erlangen durchgeführt und finanziert.

Der städtische Eigenanteil für die Mittelstreifen beträgt ab 2017 für 33.024 Reinigungsmeter 145.084,45 €/a.

Der städtische Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10 % der gesamten gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2017 214.183 €/a und wurde vom

Kostenanteil der Mehraufwandsreinigungsklassen (X, Y, Z) abgesetzt.

Der darüber hinausgehende erweiterte Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 4% der gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2017 85.673 €/a und entlastet die Reinigungsklassen Y und Z.

Im **Nichtgebührenbereich** summieren sich Kosten für Reinigungsleistungen städtisch bebauter und nichtbebauter Liegenschaften. Dies sind z.B. Radwege außerhalb des Anschlussgebietes, Bushaltestellen, Ampelanlagen, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsinseln, Querungshilfen, Parkplätze, Parkbuchten und -streifen und öffentliche Plätze.

Der von der Stadt Erlangen zu finanzierende Aufwand betrug seit 2015 jährlich 440.212 €/a und steigt im kommenden Kalkulationszeitraum ab 2017 um 114.293 €/a auf 554.504 €/a.

Anlage 3 zeigt eine Zusammenstellung der durch die Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten sowohl für den Nichtgebührenbereich als auch für die Eigenanteile.

Die Satzung zur Erhebung der Straßenreinigungsgebühren wird im § 2 durch Einfügung des neuen Abs. 3 in Umsetzung der letzten Änderung des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) aus 2016 ergänzt. Dies erleichtert die Vollstreckung der Gebührenforderungen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss und Vollzug der vorliegenden Satzung.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Sach- und Personalkosten der Stadt für Straßenreinigung (Eigenanteile und Nichtgebührenbereich); Anlage 3

1. Nichtgebührenbereich:

bisher 440.211 €/a,
ab 2017 554.504 €/a

2. Städtische Eigenanteile:

2.1. Allgemeininteresse 10%

bisher 169.923 €/a;
ab 2017: 214.183 €/a

2.2. Allgemeininteresse 5%

bisher 84.961,50 €/a;

Allgemeininteresse 4%

ab 2017: 85.673,25 €/a

2.3. Mittelstreifen

bisher 117.103 €/a;

ab 2017: 145.084,45€/a

Haushaltsmittel

☐

werden nicht benötigt

☐

sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☐

sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Stadtrat verwiesen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 20

30/039/2016

Neuerlass der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung)

Sachbericht:

Die derzeit gültige Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) stammt aus dem Jahr 1978. Mit mehreren Stadtratsbeschlüssen wurden verschiedenste Änderungen der Marktsatzung vorgenommen, zuletzt am 28.07.2016.

Die Märkte heute sind keine Selbstläufer mehr. Um diese Jahrhunderte alten Traditionsveranstaltungen ansprechend und erfolgreich durchzuführen, sind mehr Flexibilität, aktuelle Präsentations-konzepte, etc. erforderlich. Dies hat auch die Neukonzeptionierung des Weihnachtsmarktes zur „Erlanger Waldweihnacht“ gezeigt. Auch deshalb ist eine Neufassung der Satzung mit Änderungen angezeigt.

Die Marktsatzung und die – bereits im Juli 2016 beschlossene – Marktgebührensatzung sollen für die unterschiedlichen Märkte den Rahmen vorgeben. In Richtlinien wird konkret auf die individuellen Eigenschaften und den Bedarf jedes einzelnen Marktes eingegangen. Zusätzlich sind in den Richtlinien die Zulassungsbedingungen, das Bewerbungsverfahren, die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren geregelt. Die Rechtsprechung der letzten Jahre fordert dazu präzise Festlegungen und Anforderungen. Die Praxis hat gezeigt, dass genaue Vorgaben und eine umfassende nachvollziehbare Vergabe der Standplätze unbedingt erforderlich sind. Nur damit können Forderungen bzgl. eines Verkaufsplatzes und etwaige Schadensersatzforderungen erfolgreich abgewehrt werden.

Die Richtlinien zu den einzelnen Märkten liegen in der heutigen Sitzung ebenfalls zur Beschlussfassung vor.

1. Änderungen bezüglich des Wochenmarktes

Die Festsetzung der Markttage und der Veranstaltungsort wurden bereits mit Stadtratsbeschluss vom 28.10.2010 geändert und finden nunmehr ihren Niederschlag auch in der Satzung. Einige Regelungen der Marktsatzung zum Wochenmarkt sind auch nicht mehr zeitgemäß und sollen daher angepasst werden.

In die Satzungsänderungen wurden im Vorfeld auch die Händlerinnen und Händler einbezogen. Auf Anraten der Verwaltung haben die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker im Frühjahr 2016 einen Marktsprecher gewählt. Mit ihm und jeweils einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer und des Handelsverbandes fanden im ersten Halbjahr 2016 insgesamt vier konstruktive Gespräche zur Entwicklung des Wochenmarktes statt. Der Marktsprecher hat die Beschickerinnen und Beschicker jeweils über die Ergebnisse unterrichtet.

Am 11. Juli 2016 wurden die Markthändlerinnen und Markthändler über die erarbeiteten Änderungen zur Marktsatzung und Marktgebührensatzung informiert. Gleichzeitig hatten sie die Möglichkeit, ihre Bedenken, Ideen und Vorschläge selbst zu äußern.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse vom 11. Juli 2016 fand am 05. September 2016 ein letztes Abstimmungsgespräch mit dem Marktsprecher statt.

Besonders wichtig für die Händlerinnen und Händler waren

1. klare und verlässliche Regelungen für den Wochenmarkt,
2. die gleichbleibende Marktdauer von Montag bis Samstag,
3. die weitere Nutzung des westlichen Teils des Schloßplatzes,
4. die Aufteilung der Öffnungszeiten in eine Kern- und Rahmenzeit - dies schafft geordnete Verhältnisse auf dem Wochenmarkt von 9:00 bis 14:00 Uhr und gibt gleichzeitig die Möglichkeit, spartenspezifisch zusätzlich von 7:00 bis 20:00 Uhr Waren anzubieten -,
5. Aktionen und Werbemaßnahmen durchführen zu können und dabei von der Stadt Erlangen unterstützt zu werden,
6. eine Ausweitung des Warenangebotes,
7. die Auslastung der Marktplatzkapazität unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch die Eislaufbahn im Winter und der angebotsspezifischen Erfordernissen.

2. Änderungen bezüglich des Christbaum-, Lichtmess- und Augustmarktes

Die Marktzeiten des Christbaum-, Lichtmess- und Augustmarkt wurden mit den derzeitigen Anbieterinnen und Anbietern besprochen.

Die Beschickerinnen und Beschicker des Christbaummarktes sprachen sich einstimmig für die vorgeschlagenen Festlegungen zu Dauer und Öffnungszeiten aus.

Zu den Änderungen bzw. Neuregelungen bezüglich des Lichtmess- und Augustmarktes fand am 22.08.2016 eine Beschickerversammlung statt. Die über 20 anwesenden Händlerinnen und Händlern befürworteten einstimmig bzw. mehrheitlich die vorgeschlagenen Festlegungen insbesondere zu Dauer, Öffnungszeiten, Neuordnung der Stände, Attraktivitätssteigerung, etc.

3. Änderungen bezüglich des Weihnachtsmarktes

Bereits in der Stadtratssitzung am 28.07.2016 wurden die neuen Marktzeiten beschlossen, die jetzt noch entsprechend in der Satzung geregelt werden müssen.

4. Marktsatzung:

Aus den Ergebnissen wurde eine übersichtliche und klar gegliederte Marktsatzung mit angepassten Formulierungen erstellt.

Der 1. Abschnitt (§ 1 bis § 10) beinhaltet nunmehr – im Gegensatz zur derzeit noch gültigen Satzung – die für alle Märkte allgemeinen Regelungen und außerdem Hinweise auf die neu erlassenen Richtlinien (§ 5 Zulassung zu den Märkten, § 6 Abs. 2 Zuweisung der Standplätze, § 8 Abs. 4 Gestaltung der Verkaufseinrichtungen). In den Änderungen und klaren Festlegungen des § 7 Abs. 1 und 2 (Auf-, Abbau und Betrieb) wird auch der Anwohnerschutz zur Nachtruhe berücksichtigt.

Im 2. Abschnitt (§ 11 bis § 13) werden alle von der Stadt Erlangen veranstalteten Märkte mit Veranstaltungsort, der jeweiligen Dauer und den Öffnungszeiten aufgeführt. § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 enthält den Hinweis auf die jährliche neue Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Richtlinie.

Der Abschnitt 3 (§ 14 bis § 17) beinhaltet die Schlussbestimmungen. Neu sind § 14 Ausschluss von Schadensersatzansprüchen (ehemals § 4 Haftung) und die Möglichkeit in § 15 zur Erteilung von Ausnahmen, die einem Praxisbedürfnis entspricht und bislang nicht enthalten war.

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr berufsm. StR Ternes teilt auf die Frage, warum der auf dem Altstädter Kirchenplatz stattfindende Weihnachtsmarkt nicht in die Marktsatzung aufgenommen wurde, mit, dass es sich hierbei um einen Markt handelt, der nicht von der Stadt Erlangen betrieben wird. Die Marktsatzung gilt nur für die Märkte der Stadt Erlangen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung; Entwurf vom 04.10.2016, Anlage 1) wird begutachtet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 21

32-3/012/2016

Änderung der Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt "Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz"

Sachbericht:

Aus den Erfahrungen der letzten 1,5 Jahre hat sich ein Änderungsbedarf zu den Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt „Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz“ ergeben.

Die Änderungen sind mit der Arbeitsgemeinschaft Erlanger Waldweihnacht abgestimmt.

Zu 1.

Der 24.12. erfordert eine spezielle Regelung. Die Festsetzung der Öffnungszeiten des 24.12. (10:00 bis 14:00 Uhr) würde sonntags gegen Art 2 Abs. 4 Feiertagsgesetz (FTG), verstoßen. Die Händlerinnen und Händler sowie die Arbeitsgemeinschaft Erlanger Waldweihnacht befürworten diese Festlegung.

Zu 2.

Zahlreiche Veranstalter anderer Weihnachtsmärkte beginnen mit dem Bewerbungsverfahren bereits im Frühjahr des jeweiligen Jahres. Viele interessierte Händlerinnen und Händler bemängeln die späte Ausschreibung der Erlanger Waldweihnacht, da sie dann bereits anderen Weihnachtsmärkten zugesagt haben. Aus verwaltungsorganisatorischen Gründen ist die Vorverlegung der Bewerbungsfrist vom 30.06. auf den 30.04. ebenfalls von Vorteil.

Zu 3.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann die Kämmerei Steuerschulden der vorgesehenen Händlerinnen und Händlern dem Ordnungs- und Straßenverkehrsamt nicht mitteilen. Zu Auskunftersuchen bzgl. offener Geldforderungen bestehen keine Bedenken.

Zu 4.

Damit das Verkaufsangebot möglichst vielseitig bleibt, bedarf es einer Regelung zur Begrenzung von gleichen oder ähnlichen Warenangeboten.

Zu 5.

Eine Anwendung der Änderungen ist für die Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz 2016 nicht mehr möglich. Die Änderungen sollen deshalb zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau StRin Grille beantragt, die geschäftsbezogenen Bewertungskriterien wie folgt zu verändern:

Geschäftsbezogene Bewertungskriterien	Max. Punktzahl
Neues Warenangebot oder Traditionsgeschäfte	20
Erscheinungsbild, Gestaltung, Ausstattung, Dekoration und Präsentation des Geschäftes und seiner Ware	15
Besondere Qualität, Seltenheit, Exklusivität sowie Beliebtheit und Vielfalt des Warenangebotes	15
Umweltfreundlichkeit / fair gehandelte Produkte	15
Familiengerechte und attraktive Preisgestaltung	15

Der Antrag wird mit 1 gegen 13 Stimmen **abgelehnt**.

Herr StR Winkler beantragt, die geschäftsbezogenen Bewertungskriterien wie folgt zu verändern:

Geschäftsbezogene Bewertungskriterien	Max. Punktzahl
Neues Warenangebot oder Traditionsgeschäfte	20
Erscheinungsbild, Gestaltung, Ausstattung, Dekoration und Präsentation des Geschäftes und seiner Ware	20
Besondere Qualität, Seltenheit, Exklusivität sowie Beliebtheit und Vielfalt des Warenangebotes	20
Umweltfreundlichkeit / fair gehandelte Produkte	15
Familiengerechte und attraktive Preisgestaltung	15

Der Antrag wird mit 7 gegen 7 Stimmen **abgelehnt**.

Ergebnis/Beschluss:

Die am 26.03.2015 beschlossenen Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt „Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz“ werden wie folgt geändert:

1. Punkt 1 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Fällt der 24.12. auf einen Sonntag, endet der Weihnachtsmarkt bereits am 23.12..

2. Punkt 4.1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30.04. für das laufende Jahr.

3. Punkt 5 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

Ein Ausschlussgrund sind offene Geldforderungen der Stadt Erlangen gegenüber der Bewerberin/dem Bewerber.

4. Punkt 6.1 wird wie folgt ergänzt:

Gehen mehr Bewerbungen mit gleichem oder ähnlichen Warenangeboten ein, so wird um die Attraktivität und Vielfalt zu gewährleisten nur eine begrenzte Anzahl von Bewerberinnen/Bewerbern, ggf. auch nur eine Bewerberin/ein Bewerber des gleichen oder ähnlichem Warenangebotes zugelassen.

5. Die Änderungen (1. – 4.) treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 22

32-3/013/2016

Richtlinien für den Erlanger Wochenmarkt

Sachbericht:

Die bestehenden Regelungen in der Marktsatzung aus dem Jahr 1978 entsprechen, insbesondere zur Vergabe, nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung.

Damit die Marktsatzung nicht überfrachtet wird mit Angaben zu Konzepten, Durchführung, Vergabe, etc. sollen für die Märkte Richtlinien erlassen werden. Die Richtlinien können individuell die Eigenschaften und den Bedarf des Wochenmarktes sowie die Vergabe von Standplätzen mit präzisen Angaben und Anforderungen regeln.

Die dringend erforderlichen Änderungen zum Wochenmarkt wollte die Verwaltung unter Einbindung der Händlerinnen und Händler erarbeiten. Auf Anraten der Stadt Erlangen haben die Marktbesucherinnen und Marktbesucher deshalb im Frühjahr 2016 einen Marktsprecher gewählt. Mit ihm und jeweils einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer und des Handelsverbandes fanden im ersten Halbjahr 2016 insgesamt vier konstruktive Gespräche zum zukünftigen Konzept und zur bisherigen Entwicklung des Wochenmarktes statt. Der Marktsprecher hat die Besucherinnen und Besucher jeweils über die Ergebnisse unterrichtet.

Am 11. Juli 2016 wurden die Markthändlerinnen und Markthändler über die erarbeiteten Änderungen zur Marktsatzung und Marktgebührensatzung informiert. Gleichzeitig hatten sie die Möglichkeit, ihre Bedenken, Ideen und Vorschläge selbst zu äußern.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse vom 11. Juli 2016 fand am 05. September 2016 ein letztes Abstimmungsgespräch mit dem Marktsprecher statt.

Besonders wichtig für die Händlerinnen und Händler waren:

1. klare und verlässliche Regelungen für den Wochenmarkt
2. die gleichbleibende Marktdauer von Montag bis Samstag
3. die weitere Nutzung des westlichen Teil Schloßplatz
4. die Aufteilung der Öffnungszeiten in eine Kern- und Rahmenzeit - dies schafft geordnete Verhältnisse auf dem Wochenmarkt von 9:00 bis 14:00 Uhr und gibt gleichzeitig die Möglichkeit spartenspezifisch zusätzlich von 7:00 bis 20:00 Uhr Ware anzubieten.
5. Aktionen und Werbemaßnahmen durchführen zu können und dabei von der Stadt Erlangen unterstützt zu werden
6. eine Ausweitung des Warenangebotes
7. die Auslastung der Marktplatzkapazität unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch die Eislaufbahn im Winter und der individuellen angebotsspezifischen Bedürfnisse, z.B. kein Verkauf von Käse, etc. nach Süden.

Folgende bedeutende Änderungen werden bzw. sollen sich aus den neuen Richtlinien in Zusammenhang mit der neuen Marktsatzung ergeben:

- a) Alle Markthändler/innen müssen von 9:00 bis 14:00 Uhr geöffnet haben.
- b) Die Markthändler/innen können ab 7:00 Uhr und bis 20:00 Uhr verkaufen.
- c) Der westliche Teil des Schloßplatzes bleibt in der Marktgestaltung integriert.
- d) Die Standgröße kann während des Jahres, auch mit festem jährlichem Rhythmus, geändert werden.
- e) Barzahlungen bzw. Erhebungen sind zukünftig weitestgehend nicht mehr erforderlich.
- f) Es wird ein Logo für den Wochenmarkt entworfen.
- g) Themen- und Warenbezogene Aktionstage, Werbemaßnahmen, Begleitprogramm zum Wochenmarkt sind zukünftig ausdrücklich erwünscht und werden vom Ordnungs- und Straßenverkehrsamt unterstützt.
- h) Die Erweiterung des Warenangebots auf dem Wochenmarkt sowie eine Auslastung der freien Plätze auf dem Wochenmarkt werden aktiv betrieben.
- i) Eine Erhöhung der Aufenthalts- und Besuchsqualität des Wochenmarktes kann zudem durch zusätzliche Maßnahmen wie z.B. dem Aufstellen von Stehtischen zum Verzehr oder zur Verkostung erzielt werden.

Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die Richtlinien für den Erlanger Wochenmarkt (Anlage, Entwurf vom 15.09.2016) werden begutachtet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 23

32-3/014/2016

Richtlinien für den Erlanger Lichtmessmarkt

Sachbericht:

Die bestehenden Regelungen in der Marktsatzung aus dem Jahr 1978 entsprechen, insbesondere zur Vergabe, nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung.

Damit die Marktsatzung nicht überfrachtet wird mit Angaben zu Konzepten, Durchführung, Vergabe, etc. sollen für die Märkte Richtlinien erlassen werden. Die Richtlinien können individuell die Eigenschaften und den Bedarf des Lichtmessmarktes sowie die Vergabe von Standplätzen mit präzisen Angaben und Anforderungen regeln.

Auf Grund der kalten Jahreszeit ist der Lichtmessmarkt schwer zu veranstalten. Der Markt hat an Attraktivität sowohl für Bewerberinnen und Bewerber als auch für Besucherinnen und Besucher verloren. Die in den Richtlinien vorgesehenen Maßnahmen sind speziell auf den Lichtmessmarkt abgestellt und sollen die Aufenthalts- und Erlebnisqualität wieder erhöhen.

Zu den Änderungen bzw. Neuregelungen bezüglich des Lichtmess- und Augustmarktes fand am 22.08.2016 eine Beschickerversammlung statt. Die über 20 anwesenden Händlerinnen und Händlern befürworteten einstimmig bzw. mehrheitlich die vorgeschlagenen Festlegungen insbesondere zu Dauer, Öffnungszeiten, Neuordnung der Stände, Attraktivitätssteigerung, etc.

Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die Richtlinien für den Erlanger Lichtmessmarkt (Anlage, Entwurf vom 15.09.2016) werden begutachtet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 24

32-3/015/2016

Richtlinien für den Erlanger Augustmarkt

Sachbericht:

Die bestehenden Regelungen in der Marktsatzung aus dem Jahr 1978 entsprechen, insbesondere zur Vergabe, nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung.

Damit die Marktsatzung nicht überfrachtet wird mit Angaben zu Konzepten, Durchführung, Vergabe, etc. sollen für die Märkte Richtlinien erlassen werden. Die Richtlinien können individuell die Eigenschaften und den Bedarf des Augustmarktes sowie die Vergabe von Standplätzen mit präzisen Angaben und Anforderungen regeln.

Der Augustmarkt ist für Bewerberinnen/Bewerber und Besucherinnen/ Besucher eine beliebte Veranstaltung. Das seit 1977 gleichzeitig stattfindende Marktplatzfest, ist eine Bereicherung. Die in den Richtlinien vorgesehenen Anforderungen sind speziell auf den Augustmarkt abgestimmt.

Zu den Änderungen bzw. Neuregelungen bezüglich des Lichtmess- und Augustmarktes fand am 22.08.2016 eine Beschickerversammlung statt. Die über 20 anwesenden Händlerinnen und Händlern befürworteten einstimmig bzw. mehrheitlich die vorgeschlagenen Festlegungen insbesondere zu Dauer, Öffnungszeiten, Neuordnung der Stände, Attraktivitätssteigerung, etc..

Protokollvermerk:

Frau StRin Grille beantragt, die geschäftsbezogenen Bewertungskriterien wie folgt zu verändern:

Geschäftsbezogene Bewertungskriterien	Max. Punktzahl
Traditionsgeschäft oder Geschäft mit neuem Warenangebot	10
Erscheinungsbild, Gestaltung, Ausstattung, Dekoration und Präsentation des Geschäftes und seiner Ware	10
Besondere Qualität, Seltenheit, Exklusivität sowie Beliebtheit und Vielfalt des Warenangebotes	20
Umweltfreundlichkeit / fair gehandelte Produkte	15
Familiengerechte und attraktive Preisgestaltung	15

Der Antrag wird mit 1 gegen 13 Stimmen **abgelehnt**.

Ergebnis/Beschluss:

Die Richtlinien für den Erlanger Augustmarkt (Anlage, Entwurf vom 15.09.2016) werden begutachtet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 25

32-3/016/2016

Richtlinien für den Erlanger Christbaummarkt

Sachbericht:

Die bestehenden Regelungen in der Marktsatzung aus dem Jahr 1978 entsprechen, insbesondere zur Vergabe, nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung.

Damit die Marktsatzung nicht überfrachtet wird mit Angaben zu Konzepten, Durchführung, Vergabe, etc. sollen für die Märkte Richtlinien erlassen werden. Die Richtlinien können individuell die Eigenschaften und den Bedarf des Christbaummarktes sowie die Vergabe von Standplätzen mit präzisen Angaben und Anforderungen regeln.

Der Erlanger Christbaummarkt rundet die Weihnachtsdekoration und das Weihnachtsflair der Innenstadt, insbesondere am Schloß- und Marktplatz, ab. Er besticht durch die besonderen Serviceleistungen, welche Käuferinnen und Käufer gerne in Anspruch nehmen. Die in den Richtlinien vorgesehenen Anforderungen sind speziell auf den Christbaummarkt abgestellt und sollen die Qualität des Marktes erhalten.

Die Marktzeiten des Christbaummarktes wurden mit den derzeitigen Anbieterinnen und Anbietern besprochen. Die Beschickerinnen und Beschicker des Christbaummarktes sprachen sich einstimmig für die vorgeschlagenen Festlegungen zu Dauer und Öffnungszeiten aus.

Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Protokollvermerk:

Herr StR Winkler und Frau StRin Grille beantragen, bei den geschäftsbezogenen Bewertungskriterien die maximale Punktzahl für „Umweltfreundlichkeit, ökologisch wertvoll“ von 10 auf 20 Punkte zu erhöhen.

Herr berufsm. StR Ternes schlägt vor, die Richtlinien ohne diese Bewertungskriterien zu verabschieden. Die Verwaltung sagt zu, dies durch die Fachstelle für nachhaltige Beschaffung inhaltlich ausfüllen zu lassen um ein handhabbares Kriterium zu erhalten.

Der Antrag auf Erhöhung der Punkte wird aufrechterhalten und mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Richtlinien für den Erlanger Christbaummarkt (Anlage) werden begutachtet.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 14 gegen 0

TOP 26

51/107/2016

**Zwischenbericht des Amtes 51
Budget und Arbeitsprogramm 2016 - Stand 30.09.2016**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 30 09 2016“

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2016 – Stand: 30.09.2016 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 27

51/109/2016

Kommender Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen in Erlangen - Prognose der Jugendhilfeplanung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im April 2016 wurde seitens der Jugendhilfeplanung der Bestandsbericht „Kindertagesbetreuung in Erlangen 2016“ vorgelegt. Die in ihm aufgezeigten Entwicklungen wiesen aufgrund von gestiegenen Geburtenzahlen, den Auswirkungen der Flüchtlingssituation und einem veränderten Nachfrageverhalten seitens der Eltern auf die Notwendigkeit einer Bedarfsüberprüfung hin.

Im Zuge dessen wurden seitens der Erlanger Kommunalpolitik drei Fraktionsanträge gestellt.

035/2016 der CSU-Fraktion, Bedarfsgerechte Planung von Räumen für die Kindertagesbetreuung

036/2016 der ÖDP, Sicherstellung der Kindergartenplätze für die Jahre 2018 plus

074/2016 der FWG, Schaffung von zusätzlichen Krippen- und Hortplätzen in Kriegenbrunn.

Letztgenannter ist aus Sicht der Verwaltung mit dieser Vorlage abschließend bearbeitet.

Die Situation im U3 Bereich

Aktuelle Situation

Mit Stichtag zum 30.06.2016 lebten in Erlangen 3256 Kinder im Alter von unter drei Jahren. Dies stellt gegenüber dem Wert drei Jahre zuvor (2850) einen Zuwachs von ca. 14% dar.

In 54 Einrichtungen¹ und in der Kindertagespflege stehen insgesamt 1434 ausgewiesene Plätze zur Betreuung von unter Dreijährigen zur Verfügung. Dies entspricht einer Quote von 44,1%.

Im März 2016 waren von diesen Plätzen, 96 Plätze nicht belegt (Formal: Differenz zwischen Plätzen laut Betriebserlaubnis und belegten Plätzen, dies entspricht ca 6,6 % aller genehmigten Plätze)

Die Gründe für die Nicht-Belegung sind aus der Statistik nicht ersichtlich. Auch kann nicht gefolgert werden, dass diese Plätze tatsächlich zur Verfügung stehen. Diese nicht belegten Plätze verteilten sich auf 27 Einrichtungen. Während in 22 dieser Einrichtungen die rechnerische Differenz nur fünf oder weniger Plätze aufweist, die als Rangiergröße im regulären Betrieb anzusehen sind, entfällt eine Gesamtdifferenz von 55 Plätzen auf 5 Einrichtungen, bei denen die Einzeldifferenz jeweils mehr als fünf Plätze beträgt. 27 Einrichtungen waren voll belegt oder es wurden durch Platzsplitting insgesamt mehr Kinder betreut, als Plätze laut Betriebserlaubnis ausgewiesen sind. Im März 2016 wurden darüber hinaus 62 Kinder, die ihren dritten Geburtstag noch nicht gefeiert haben, auf regulären Kindergartenplätzen (die nicht in die oben genannte Platzzahl eingehen) betreut.

¹ Die Einrichtung AREVA-Kleine Strolche stellte zum Ende des vergangenen Kindergartenjahres ihren Betrieb ein. Aus diesem Grund wird sie in dieser Bedarfsbetrachtung nicht mehr berücksichtigt

Die Platzkapazitäten der Kindertagespflege sind nach Auskunft des Fachdienstes voll belegt – es besteht eine Warteliste.

	Kinder unter 3 Jahren, Stichtag 30.06.2016	Plätze für Kinder in öffentlichen Einrichtung	Anzahl der Plätze in der Tagespflege Stand 31.12.2015	Vorhandene Plätze für Kinder unter 3 Jahre	rechnerisch freie Plätze (Stand März 2016)	Versorgungsgrad Krippen, Tagespflege und Kindergärten
Erlangen insgesamt	3252	1261	173	1434	96	44,1%
A-Nordwest	386	139	18	157	14	40,7%
B-Alterlangen	248	94	10	104	15	41,9%
C- Anger	230	48	12	60	3	26,1%
D Nordost	683	204	20	224	13	32,8%
E - Büchenbach-Dorf	161	53	15	68	5	42,2%
F- Bruck	479	137	42	179	11	37,4%
G - RH und Südgelände	704	427	39	466	21	66,2%
H - Südwest	155	36	10	46	0	29,7%
I - Südost	206	111	7	118	13	57,3%
0 - ohne ZO		12		12	1	

Prognose über den weiteren Bedarf

Die Auskünfte und Signale seitens der Träger, Einrichtungen und Fachkräfte vor Ort sind nicht einheitlich. Während einige Einrichtungen von langen Wartelisten berichten und über Aufstockungen der Plätze nachdenken berichten andere Einrichtungen davon, die angebotenen Plätze nicht belegen zu können. Die Kindertagespflege berichtet von einer anhaltend hohen, bzw. nach wie vor steigenden Nachfrage.

Flüchtlingskinder stellen im Bereich der Kinderkrippen keine ausschlaggebende Größe dar.

Der Jugendhilfeplanung liegen in der Zusammenschau keine Erkenntnisse vor, die eine grundlegende Kursänderung und ein prinzipielles Abrücken vom Versorgungsziel von 45% - 50% angemessen erscheinen lassen.

Die Anzahl der Kinder um U3 Alter hat sich in den vergangenen drei Jahren von 2850 auf ca. 3250 erhöht. Die kleinräumige Bevölkerungsprognose der Abteilung für Statistik und Stadtforschung geht für die kommenden fünf Jahre von stabilen Kinderzahlen, bzw. einem nur noch leichten Anstieg in dieser Altersgruppe(+ ca.1%) aus. Ob diese Zahlen auf Grund der allgemeinen Zunahme der Geburtenzahlen nachgebessert werden müssen, bleibt abzuwarten.

<i>Krippen-Planungsbezirke</i>	Platzzahl 2016	Kinderzahl Juni 2016	Kinderprognose 2020	Lokaler Bedarf	Platzbedarf	Zu schaffende Plätze
A Nordwest	157	386	443	ca. 35% - 40%	155-180	0-12
B Alterlangen	104	248	238	ca. 40% - 45%	95-105	-
C Anger	60	230	238	ca. 30% - 35%	70-85	0-24
D Nordost	224	683	652	ca. 45% - 50%	295-325	48-72
E Büchenbach, Dorf	68	161	163	ca. 40% - 45%	65-75	-
F Bruck	179	479	423	ca. 40% - 45%	170-190	12-24
G Röthelheim und Südgelände	466	704	739	> 50%	440-480	-
H Südwest	46	155	145	ca. 30% - 35%	45-50	-
I Südost	118	206	193	>50%	120-130	-
0 Ohne Zuordnung	12					
Erlangen gesamt	1434	3252	3234	45% - 50%	ca. 1440-1620	60-132

Die in der Spalte „zu schaffende Plätze“ aufgeführten Zahlen stellen keine lineare Differenz der bestehenden Plätze zu dem prozentualen Bedarfen dar, sondern beziehen auch die Angebote in den angrenzenden Planungsbezirken mit ein.

Die stadtweite Schaffung von 60 Plätzen wäre, bei Eintreffen der Kinderzahlenprognose, gleichbedeutend mit einer Versorgungsquote von 45,8%

Die stadtweite Schaffung von 132 Plätzen wäre, bei Eintreffen der Kinderzahlenprognose, gleichbedeutend mit einer Versorgungsquote von 48,0%

Situation im Kindergartenalter

Aktuelle Situation

In Erlangen leben mit Stichtag zum 30.06.2016, 3323 Kinder im Kindergartenalter. In 60 Einrichtungen stehen insgesamt 3469 Plätze zur Verfügung, dies entspricht einer Versorgungsquote von 105,9%.

Im März 2016 waren von diesen Plätzen 249 Plätze nicht belegt (Formal: Differenz zwischen Plätzen laut Betriebserlaubnis und belegten Plätzen, dies entspricht ca 7% aller genehmigten Plätze). Die Gründe für die Nicht-Belegung sind aus der Statistik nicht ersichtlich. Auch kann nicht gefolgert werden, dass diese Plätze tatsächlich zur Verfügung stehen. Diese verteilen sich auf 35 Einrichtungen. Während in 20 dieser Einrichtungen die rechnerische Differenz nur fünf oder weniger Plätze aufweist, die als Rangiergröße im regulären Betrieb anzusehen sind, entfällt eine Gesamtdifferenz von 197 Plätzen auf 15 Einrichtungen, bei denen die Einzeldifferenz mehr als fünf Plätze beträgt. 30 Einrichtungen waren voll belegt.

Einer Platzneuschaffung vorausgehen sollte eine Überprüfung, inwieweit die Einrichtungen dahingehend gestärkt werden können, die hier zumindest grundsätzlich vorhandenen Platzpotentiale auszuschöpfen. **Die Thematik des Fachkräftemangels ist hier das von Einrichtungen und Trägern am häufigsten genannte Problemfeld.**

Im März 2016 wurden in Erlangen 3135 Kinder im Kindergartenalter betreut. Bei 119 der Kinder handelt es sich um Gastkinder, die nicht in Erlangen wohnen. (= 3,8%) Über die Anzahl der Erlanger Kindergartenkinder, die außerhalb von Erlangen eine Einrichtung besuchen lagen der JHP zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine Angaben vor. Nimmt man eine vergleichbare Zahl von ein- und auspendelnden Kindern an, so werden von den Erlanger Kindern im Kindergartenalter ca. 96% institutionell betreut. Dies liegt deutlich über dem Schnitt der westlichen Bundesländer von ca. 92%. 87 Kindergartenplätze waren darüber hinaus mit Kindern besetzt, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, 81 Schulkinder wurden auf Kindergartenplätzen betreut (beide Zahlen sind nicht in den 3135 Kindern s.o. enthalten).

Die Zusammenschau der dargestellten Zahlen mit den Rückmeldungen aus Einrichtungen und der Fachabteilung lässt die augenblickliche Versorgungssituation im Kindergartenalter als angespannt erscheinen.

Eine weitere Bedarfssteigerung aufgrund steigender Kinderzahlen kann mit dem augenblicklichen Betreuungsangebot nicht mehr hinreichend befriedigt werden.

Bezirke	3,5 Jg	vorhandene KigaPlätze	Quote 3,5 Jg	rechnerisch freie Plätze (märz 2016)	Einrichtungen	Einrichtungen mit rechnerisch freien Plätzen (März 2016)
01 Innenstadt I	155	140	90,3%	18	3	1
02 Innenstadt II	221	182	82,4%	5	4	1
03 Alterlangen	269	216	80,3%	8	3	1
04 Sieglitzhof	209	233	111,5%	6	4	2
05 Röthelheim	407	420	103,2%	28	9	4
06 Südstadt	164	195	118,9%	9	4	2
07 Anger	227	240	105,7%	30	3	3
08 Innenstadt III	155	125	80,6%	3	2	1
09 Bruck	428	400	93,5%	43	5	4
10 Eltersdorf	95	120	126,3%	8	2	1
11 Tennenlohe	140	153	109,3%	8	2	2
12 Frauenaurach	110	85	77,3%	0	2	0
13 Kriegenbrunn	53	75	141,5%	3	1	1
14 Büchenbach	191	230	120,4%	15	4	3
15 Büchenbach	386	396	102,6%	57	5	4
16 Dechsendorf	113	100	88,5%	3	2	2
00 Planungsbezirk unabhängig	0	159		5	5	3
Erlangen gesamt	3.323	3.469	104,4%	249	60	35

Prognose über den weiteren Bedarf

Da im Kindergartenbereich grundsätzlich von einem Vollversorgungsbedarf auszugehen ist, stellt die kleinräumige Bevölkerungsprognose der Abteilung für Statistik und Stadtforschung das wichtigste Werkzeug für die Prognose des Platzbedarfs dar. Die aktuelle Bevölkerungsprognose berücksichtigt sowohl die in den vergangenen Jahren gestiegene Geburtenzahl, als auch den Zuzug durch Flüchtlingsfamilien.

Die weitere Entwicklung der Zahlen an Flüchtlingskindern in diesem Alter zu prognostizieren ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Allgemein wird jedoch davon ausgegangen, dass sie im Kontext des Familiennachzuges in den kommenden Jahren auch dann leicht steigen wird, wenn die Zahlen des allg. Flüchtlingszuzuges auf dem heutigen, Niveau verbleiben (was durchaus nicht sicher ist) Wenn prognostisch von einer mittelfristigen Zahl von ca. 160 Flüchtlingskindern ausgegangen wird, von denen ca. 75%-80% einen Kindergarten besuchen, so werden ca. 120-130 Plätze benötigt. Ca. 70 davon sind heute bereits belegt. Es kann nach dieser Rechnung also von einem zusätzlichen Bedarf von 50-60 Plätzen für Flüchtlingskinder im Kindergartenalter ausgegangen werden.

Die Geburtenziffer hat sich in den vergangenen Jahren bayernweit erhöht. Dies trifft auch auf Erlangen zu. Inwieweit sich dieser Trend stabilisiert oder gar verstärkt kann nicht belastbar vorhergesagt werden. Die durch die Geburtensteigerungen gewachsenen Kinderzahlen im Bereich der 0 - 3 jährigen wird sich jedoch sicher bereits in Kürze auch im Bereich der Kindergartenkinder bemerkbar machen. Die Bevölkerungsprognose der Abteilung für Statistik und Stadtforschung geht von einer Steigerung der Kinderzahl dieser Altersstufe bis 2019 auf ca. 3515 aus. (Dies berücksichtigt sowohl die Geburtenzahl als auch die Zuzüge durch Flüchtlinge) Gegenüber der Kinderzahl vom Beginn des Jahres 2016 von 3275 bedeutet dies ein Plus von 240 Kindern bzw. rund 7,3%.

Geht man, die Darstellungen der aktuellen Situation berücksichtigend davon aus, das grundsätzlich mindestens 5% der formal existierenden Plätze aus organisatorischen Gründen faktisch nicht zur Verfügung stehen, sowie davon, dass die Inanspruchnahme-Quote unter Flüchtlingskindern etwas unter der von deutschen Kindern liegt, so bedeutet dies auf die Platzzahlen umgelegt einen stadtweiten **Mehrbedarf von 210 – 230 Plätzen im Kindergartenalter.**

Kleinräumige Betrachtung:

Der Zuwachs der Kinderzahlen im Kindergartenalter verteilt sich nicht gleichmäßig auf alle Kindergartenplanungsbezirke in gleicher Weise. Die Zahlen der kleinteiligen Bevölkerungsprognose geben hier jedoch gute Anhaltspunkte. Auch hier stellt die zu erwartende Zahl an Flüchtlingskindern, insbesondere nach ihrem Auszug aus Gemeinschaftsunterkünften den größten Unsicherheitsfaktor dar.

Bezirke	Kinderzahl 2016 (30.06)	Prognose 2019	Veränderung der Kinderzahlen in %	vorhandene KiGa Plätze 2016	Bedarfsprognose 2019	Zu schaffende Plätze	Quote
01 Innenstadt I	140	152	-2%	140	ca. 150	ca. 10	99%
02 Innenstadt II	215	240	9%	182	ca. 210	ca. 30	88%
03 Alterlangen	281	285	6%	216	ca. 220	ca. 5	77%
04 Sieglitzhof	203	212	1%	233	ca. 235	-	111%
05 Röthelheim	416	450	11%	415	ca. 450	ca. 35	100%
06 Südstadt	164	183	12%	195	ca. 210	ca. 15	115%
07 Anger	221	225	-1%	240	ca. 230	-	102%
08 Innenstadt III	137	159	3%	125	ca. 145	ca. 20	91%
09 Bruck	413	483	13%	400	ca. 470	ca. 70	97%
10 Eltersdorf	95	84	-12%	120	ca. 120	-	142%
11 Tennenlohe	134	147	5%	153	ca. 155	ca. 0	105%
12 Frauenaurach	116	112	2%	85	ca. 85	-	76%
13 Kriegenbrunn	59	64	21%	75	ca. 80	ca. 5	124%
14 Büchenbach Dorf	200	206	8%	230	ca. 230	-	112%
15 Büchenbach Nordwest	374	392	2%	396	ca. 400	ca. 5	102%
16 Dechsendorf	107	119	5%	100	ca. 115	ca. 15	96%
00 Planungsbezirk unabhängig				159	ca. 175	ca. 15	
Erlangen gesamt	3.275	3.515	7%	3.464	ca. 3680	ca. 225	104,7%

Die Situation im Grundschulbereich

Aktuelle Situation

Die Erlanger Sprengel-Grundschulen (ohne Förder- und Privatschulen) werden im Schuljahr 2015/16² von 3357 Schülerinnen und Schülern besucht. In insgesamt 32 Einrichtungen der Jugendhilfe werden derzeit 1321 Betreuungsplätze angeboten. Dies entspricht einer Quote von 39,4%. In der Schulischen Mittagsbetreuung werden 902 Plätze angeboten (26,9%). Gebundene Ganztagesklassen werden im Schuljahr 2015/16 an sechs der 15 Erlanger Grundschulen angeboten. Diese werden von 516 Schüler*innen besucht. (15,4%). Insgesamt werden 81,6% aller Schüler*innen der Grundschulen (=74,2% der Kinder im Alter von 6-10 Jahren) in den Mittags- bzw. Nachmittagsstunden betreut.

Im März 2016 waren von den 1321 Plätzen laut Betriebserlaubnis 95 Plätze nicht belegt (Formal: Differenz zwischen Plätzen laut Betriebserlaubnis und belegten Plätzen, dies entspricht ca 7% aller genehmigten Plätze). Die Gründe für die Nicht-Belegung sind aus der Statistik nicht ersichtlich. Auch kann nicht gefolgert werden, dass diese Plätze tatsächlich zur Verfügung stehen. Diese verteilen sich auf 23 Einrichtungen. Während in 14 dieser Einrichtungen die rechnerische Differenz nur fünf oder weniger Plätze aufweist, die als Rangiergröße im regulären Betrieb anzusehen sind, entfällt eine Gesamtdifferenz von 77 Plätzen auf acht Einrichtungen, bei denen die Einzeldifferenz mehr als fünf Plätze beträgt. 10 Einrichtungen waren voll belegt.

Der Betreuungsbedarf im Grundschulalter ist in den vergangenen Jahren enorm angewachsen. Unterstützt wird diese Tendenz auch durch den Umstand, dass nun vermehrt Kinder ins Grundschulalter kommen, die bereits seit der U3-Zeit institutionell betreut werden und die familiäre Zeitstruktur entsprechend darauf abgestimmt ist.

² Die Schülerzahlen für das Schuljahr 2017/18 lagen der JHP zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor

	Plätze					Schulbezogene Quote					
	Schüler der Klassen 1 – 4 (2015/16)	Horte und Lernstuben	Mittagsbetreuung	Ganztages-Klassen	rechnerisch freie Plätze in der JH	Jugendhilfe	MB	GTS	JH&MB	JH>S	Gesamt
Grundschulsprengel											
Adalbert-Stifter	470	157	87	123	13	33,4%	18,5%	26,2%	51,9%	59,6%	78,1%
Bruck-Eliserschule	209	53	27	90	0	25,4%	12,9%	43,1%	38,3%	68,4%	81,3%
An der Brucker Lache	149	98	24	-	4	65,8%	16,1%	-	81,9%	65,8%	81,9%
Büchenbach-Dorf	185	68	54	-	4	36,8%	29,2%	-	65,9%	36,8%	65,9%
Hedenus	265	-	97	95	-	-	36,6%	35,8%	36,6%	35,8%	72,5%
Heinrich-Kirchner	244	105	96	-	15	43,0%	39,3%	-	82,4%	43,0%	82,4%
Loschge	324	163	109	-	19	50,3%	33,6%	-	84,0%	50,3%	84,0%
Michael-Poeschke	246	127	73	-	12	51,6%	29,7%	-	81,3%	51,6%	81,3%
Pestalozzi	265	118	62	78	17	44,5%	23,4%	29,4%	67,9%	74,0%	97,4%
Tennenlohe	149	15	37	74	0	10,1%	24,8%	49,7%	34,9%	59,7%	84,6%
Dechsendorf	111	-	76	-	-	-	68,5%	-	68,5%	-	68,5%
Frauenaurach	174	55	85	-	0	31,6%	48,9%	-	80,5%	31,6%	80,5%
Eltersdorf	135	142	-	-	1	105,2%	0,0%	-	105,2%	105,2%	105,2%
Friedrich-Rückert	263	116	75	-	6	44,1%	28,5%	-	72,6%	44,1%	72,6%
Mönauschule	168	104	-	56	4	61,9%	0,0%	33,3%	61,9%	95,2%	95,2%
Erlangen insgesamt	3.357	1.321	902	516	95	39,4%	26,9%	15,4%	66,2%	54,7%	81,6%

Prognose über den weiteren Bedarf

Bei der Prognose über den Bedarf muss die Jugendhilfeplanung nicht nur die Entwicklung der Schülerzahlen, sondern auch die Veränderungen in der Inanspruchnahme alternativer Förder- und Betreuungsformen (GTS, offene Ganztagesgruppen, Mittagsbetreuung) berücksichtigen. Des Weiteren ist der Bedarf der Grundschulkinder mit Fluchthintergrund zu in Betracht zu ziehen.

(gebundene) Ganztagesklassen – GTS

Derzeit werden an sechs der 15 Erlanger Grundschulen Ganztagesklassen angeboten. An der Adalbert-Stifter-Grundschule sind zwei der fünf Züge als Ganztagesbeschulung konzipiert. Mit Ausnahme des zweiten Zuges an der ASS, ist der Aufbau in allen vier Jahrgangsstufen an allen Schulen abgeschlossen. Nach Kenntnis der JHP, plant derzeit keine weitere Erlanger Grundschule konkret in den kommenden Jahren gebundene Ganztageszüge einzurichten.

(verlängerte) Mittagsbetreuung

Gruppen der Mittagsbetreuung, die in Erlangen, anders als beispielsweise in Nürnberg, ausschließlich in der Trägerschaft von freien, oft kleinen Vereinen und Initiativen, angeboten werden, finden sich mit Ausnahme der Mönaus Schule und der Grundschule Eltersdorf an allen Erlanger Grundschulen. Die Mittagsbetreuung der Grundschule Eltersdorf wird im kommenden Schuljahr durch ein Angebot der offenen Ganztagesgruppe substituiert. (s.u.) Die Anzahl der Kinder, die eine Mittagsbetreuung nutzten pendelte in den vergangenen vier Jahren um den Wert von ca. 900 (+/- 5%). Abgesehen von den Absenkungen, die aus der Einführung der offenen GT-Gruppen resultieren, ist aus Sicht der JHP mittelfristig hier nicht mit deutlichen Veränderungen zu rechnen.

Offene Ganztagesgruppen.

Die Offenen Ganztagesgruppen stellen eine sich gegenseitig ausschließende Alternative zur Schulischen Mittagsbetreuung dar. Aktuell findet dieses Modell in Erlangen noch keine Anwendung. Ab dem kommenden Schuljahr wird die Grundschule Tennenlohe drei offenen Ganztagesgruppen einrichten. Die Einrichtung an der Friedrich – Rückert-Schule wird derzeit (mit offenem Ergebnis) diskutiert.

Erfahrungen zu diesem Modell liegen in Erlangen noch nicht vor. Bis auf weiteres wird für die Bedarfsplanung davon ausgegangen, dass das Angebot der offenen Ganztagesgruppen hauptsächlich die Familien anspricht, die bislang die schulische Mittagsbetreuung genutzt haben. Eine Bedarfswanderung von den Horten weg ist aus heutiger Sicht nicht in signifikantem Umfang zu erwarten. Ein kontinuierlicher Austausch und fortlaufende Nachplanungen sind jedoch geboten.

Kinder mit Fluchthintergrund

Die weitere Entwicklung der Zahlen an Flüchtlingskindern in diesem Alter zu prognostizieren ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Allgemein wird jedoch davon ausgegangen, dass sie im Kontext des Familiennachzuges in den kommenden Jahren auch dann leicht steigen wird, wenn die Zahlen des allg. Flüchtlingszuzuges auf dem heutigen, Niveau verbleiben (was durchaus nicht sicher ist).

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass einerseits der Besuch von Ganztagesklassen nur für eine Minderheit der Flüchtlingskinder das geeignete Fördermedium darstellt, andererseits, dass die Inanspruchnahme von Horten und Lernstuben bislang deutlich hinter der Nachfrage Deutscher Kinder zurückbleibt. Im Februar besuchten von den ca 175 Grundschulkindern mit Fluchterfahrung nur 22 eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung(Jugendhilfe). Sowohl aus Integrations- als auch aus individuellen Fördergesichtspunkten vertritt das Erlanger Jugendamt die Auffassung, dass der Besuch von Horten und Lernstuben für Grundschulkinder mit Fluchterfahrung ein geeignetes Förderinstrument darstellt und dass die Inanspruchnahme offensiv beworben werden sollte.

Für eine Bedarfsprognose ist einerseits der Umfang, in dem dies realisiert wird, zum andern die geografische Verortung der Schüler*innen mit Fluchthintergrund, nach ihrem Auszug aus den Gemeinschaftsunterkünften von zentraler Bedeutung. Zu beiden Punkten liegen derzeit keine ausreichenden Informationen vor, so dass der zusätzliche Bedarf durch Flüchtlingskinder nur in Form eines „Rechenpuffers“ berücksichtigt werden kann.

Schülerprognose:

Die Schülerprognose³ geht bis 2020 davon aus, dass die Gesamtzahl der Schüler*innen an den Erlanger Grundschulen innerhalb der Grenzen eines Intervalls von 3300 bis 3350 weitgehend konstant bleiben. Ab 2020 kommen die geburtenstarken Jahrgänge der letzten zwei Jahre ins Schulalter und es ist mit einem Anstieg der Schüler*innenzahlen zu rechnen. Eine Prognose über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren ist jedoch aufgrund der Vielzahl an Einflussfaktoren mit einem zunehmenden Unsicherheitsfaktor belegt.

	2015/16	Prognose 2022/23	Veränderung absolut	Veränderung in %	kurzfristiger zusätzlicher Hortbedarf
Hermann-Hedenus	265	284	19	+7%	-
Büchenbach	185	233	48	+26%	-
Dechsendorf	111	112	1	+1%	-
Mönaus Schule	168	178	10	+6%	-
Heinrich-Kirchner	244	248	4	+2%	-
Frauenaurach	174	183	9	+5%	ca. + 15
Adalbert-Stifter	470	379	-91	-19%	-
Loschge	324	303	-21	-6%	-
Friedrich-Rückert	253	338	85	+33%	ca. + 30*
Michael-Poeschke	246	277	31	+13%	-
Pestalozzi	264	264	0	+0%	-
Bruck	209	169	-40	-19%	-
An der Brucker Lache	149	205	56	+38%	-
Eltersdorf	135	112	-23	-17%	-
Tennenlohe	150	144	-6	-4%	-
Erlangen insgesamt	3347	3428	81	2%	45

*Im Sprengel der Rückertschule besteht nach übereinstimmender Aussage der Fachkräfte vor Ort dezidiert Bedarf an Lernstufenplätzen

Der kurzfristige zusätzliche Hortbedarf bezieht die zu erwartenden Kinderzahlensteigerungen explizit noch nicht mit ein, sondern bezieht sich auf die aktuelle Bedarfssituation vor Ort.

³ Die Schülerprognose bezieht sowohl Kinderzahlen als auch langjährige Erfahrungen über Rückstellungen, Gastschulanträge, Umzüge sowie die Nutzung von Privat und Förderschulen in ihr Rechenmodell mit ein. Die Vielzahl an Faktoren macht diese naturgemäß anfälliger für Störungen.

Bei gleichbleibender Nachfragesituation ergibt sich aus den wachsenden Kinderzahlen ab ca. 2020 ein weiterer zusätzlicher Bedarf von ca. 175 Plätzen. Diese Plätze sind in der Rechnung nicht enthalten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

	Mittelbedarf insgesamt	jährlich 2018 - 2022	
<u>Investitionskosten (einmalig):</u>			
Investitionskosten Kinderkrippe (5 - 11 Gruppen) ca. 420.000 € pro Gruppe	ca. 2,1 bis 4,62 Mio. €	ca. 420.000 bis 924.000 €	bei IP-Nr. 365D.880
Investitionskosten Kindergarten (9 Gruppen) ca. 500.000 € pro Gruppe	ca. 4,5 Mio. €	ca. 900.000 €	bei IP-Nr. 365D.880
Investitionskosten Kinderhort (3 Gruppen) ca. 500.000 € pro Gruppe	ca. 1,5 Mio. €	ca. 300.000 €	bei IP-Nr. 365D.880
<u>Folgekosten (jährlich):</u>			
Betriebskostenbezuschussung (ca. 115.000 € pro Gruppe)	ca. 1,96 bis 2,65 Mio. €		bei Sachkonto 530101
<u>Korrespondierende Einnahmen für Investitionen (einmalig):</u>			
staatliche Investitionskosten- förderung (ca. 50%)	ca. 4,05 bis 5,31 Mio. €		bei IP-Nr. 365D.610
<u>Korrespondierende Einnahmen für Folgekosten (jährlich):</u>			
staatliche Betriebskostenför- derung (58.000 € pro Gruppe)	ca. 986.000 bis 1.334.000 €		bei Sachkonto 414101

Summen Investitionskosten (einmalig):

Ausgaben	ca. 8,1 bis 10,62 Mio. €
Einnahmen	ca. 4,05 bis 5,31 Mio. €

Summen Folgekosten (jährlich):

Ausgaben	ca. 1,96 bis 2,65 Mio. €
Einnahmen	ca. 986.000 bis 1.334.000 €

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau StRin Wirth-Hücking führt aus, dass die FWG den Antrag Nr. 074/2016 noch nicht als abschließend bearbeitet betrachtet. Es wird ein dringender Bedarf in Kriegenbrunn gesehen. Die FWG hat hierzu auch einen entsprechenden Haushaltsantrag gestellt.

Herr berufsm. StR Dr. Rossmeissl sagt vor diesem Hintergrund eine nochmalige Behandlung des Antrages in der Haushalts-Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird wie in der Prognose beschrieben anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die zur Realisierung des Bedarfes notwendigen Maßnahmen umzusetzen und insbesondere die notwendigen Haushaltsmittel, wie unter Punkt 4 beschrieben, zu beantragen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 14 gegen 0

TOP 28

511/030/2016

Bedarfsfeststellung für eine zweigruppige Spielstube in Bruck

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Planungsbezirk Bruck reichen nach aktuellen Erhebungen die Kindertagesplätze im Kindergartenalter nicht aus. Durch die Schaffung der zweigruppigen Spielstube mit insgesamt 32 Plätzen wird die Platzsituation entspannt.

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung stellt sich die Situation wie folgt dar:

Im Kindergartenplanungsbezirk Erlangen Bruck (9) können derzeit für 428 Kinder im Kindergarten 400 Kindergartenplätze angeboten werden. Dies entspricht einer lokalen rechnerischen Versorgungsquote von ca. 93,5%. Die Zahl der Kinder im Alter von unter drei Jahren beträgt mit Stichtag zum 30.06.2016 479. Eine deutliche Erhöhung der Kinderzahlen im Kindergartenalter innerhalb der nächsten drei Jahre ist somit vorhersehbar. Für den Bedarf an Kindergartenplätzen operiert die Jugendhilfeplanung in Erlangen standardmäßig mit 3,5 Jahrgängen. Legt man diese auf die Zahl der heute unter Dreijährigen um, so ergibt sich in den kommenden Jahren ein prognostischer Bedarf von ca 550 Plätzen. Die Schaffung von zusätzlichen 36 Betreuungsplätzen in einer Spielstube am oben genannten Standort sind somit geeignet, zur Deckung des zu erwartenden örtlichen Bedarfes beizutragen und wird darum aus bedarfsplanerischer Sicht durch die Jugendhilfeplanung befürwortet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die GEWOBAU plant aktuell die Ersatzeinrichtungen für die Junkersstraße 1 (Ersatzräume für die Familienpädagogische Einrichtung, Lernstube und Offene Jugendsozialarbeit). In diesem Gebäudekomplex wäre die Schaffung der notwendigen Räumlichkeiten für eine zweigruppige Spielstube im ersten Obergeschoss, hier sind auch die Räumlichkeiten für die Grund- und Jugendlernstube situiert, möglich. Die GEWOBAU ist bereit, diese Räumlichkeiten dort zu schaffen und an die Stadt Erlangen zu vermieten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In Abstimmung mit der Bauabteilung des Gebäudemanagements und dem Jugendamt plant die GEWOBAU die Einrichtung und erstellt das Gebäude. Die Spielstube wird zweigruppig konzipiert und insgesamt 36 Plätze, davon maximal sechs integrative Plätze, anbieten.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Finanzielle Ressourcen sind bisher nicht vorhanden. Im Investitionsbereich sind Mittel für die Einrichtung und die Außenanlage erforderlich. Weiter sind als Folgekosten die Finanzmittel für die Miete erforderlich. Nach heutigem Planungsstand wird die Fertigstellung des Gebäudes in 2018 erfolgen. Für die Realisierung der maximalen FAG-Förderung ist ein Investitionskostenzuschuss, der über die Bauphase bis 2019 umgesetzt werden kann, notwendig. Die in der Übersicht aufgezeigten Summen sind Erfahrungswerte, die sich anhand der Planung und Genehmigung der Regierung von Mittelfranken noch ändern können. Das für den Betrieb der Spielstube erforderliche Personal ist im Personalhaushalt 2018 zu beantragen.

Investitionskostenzuschuss:	€ 1.095.000	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 400.000	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bedarf für eine zweigruppige Spielstube mit insgesamt 36 Plätzen wird bestätigt.
2. Die Räumlichkeiten erstellt die GEWOBAU in der Junkersstraße 1, die die Stadt Erlangen anmietet.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Haushaltsmittel für den HH 2018 anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 29

512/033/2016

Investitionskostenförderung für die Generalsanierung mit Anbau des Evang. Kindergartens Maluki, Büchenbacher Anlage 1; hier: Änderung des Finanzierungsplans

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhalt der 80 Regelkindergarten- und 10 Integrativplätze

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Änderung des Finanzierungsplans

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Kostenrichtwert, der bei Neubauten von Kindertageseinrichtungen zur Berechnung der Höhe der Baukostenförderung herangezogen wird, wurde mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 11.05.2016 rückwirkend zum 01.01.2016 von 3.883,00 €/m² auf 4.102,00 €/m² erhöht.

Für die Generalsanierung mit Anbau des Evang. Kindergartens Maluki, Büchenbacher Anlage 1 in 91056 Erlangen, ergibt sich dadurch gegenüber der Beschlussvorlage Nr. 512/024/2016 (JHA 13.04.2016, HFGPA 20.04.2016, StR 28.04.2016) insgesamt 6.116 € mehr an Baukostenförderung (3.000 € mehr staatlicher Anteil, 3.116 € mehr städtischer Anteil).

Vorläufiger, neuer Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme:

644.000,00 € staatliche Zuweisung

965.324,00 € Anteil der Stadt Erlangen

549.661,99 € Anteil der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Erlangen

2.158.985,99 € Gesamtkosten

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

<u>Ausgaben:</u>		
Erhöhung des Zuschusses zu den Baukosten um	6.116,00 €	bei IP-Nr. 365D.880
<u>Korrespondierende Einnahmen:</u>		
Erhöhung der staatlichen Zuweisung um	3.000 €	bei IP-Nr. 365D.610ES

Nachträglich notwendig werdende, geringfügige Änderungen des Finanzierungsplans von bis zu 10 % (z. B. aufgrund einer Änderung des Kostenrichtwertes, der Förderquote oder der förderrechtlichen Bewertung durch die Regierung von Mittelfranken) sind gedeckt.

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Aufgrund der Erhöhung des Kostenrichtwertes erhält die Evang. Gesamtkirchenverwaltung Erlangen für die Generalsanierung mit Anbau des Evang. Kindergartens Maluki, Büchenbacher Anlage 1 in 91056 Erlangen, insgesamt einen um 6.116 € höheren Baukostenzuschuss (3.000 € mehr staatlicher Anteil, 3.116 € mehr städtischer Anteil).

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 30

512/035/2016

Investitionskostenförderung für die Generalsanierung der Waldorfkrippe und des Waldorfkindergartens mit Anbau, Noetherstr. 2; hier: Änderung des Förderantrags

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhalt der 75 Kindergartenplätze im Waldorfkindergarten und der 12 Krippenplätze in der Waldorfkrippe

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Änderung des Förderantrags hinsichtlich der Kostenaufteilung zwischen Waldorfkindergarten und Waldorfkrippe

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Da es gewünscht war, das Vorhaben frühzeitig der Politik vorzustellen, wurde es mit Beschlussvorlage Nr. 512/015/2016 in die städtischen Gremien (JHA und HFPA 20.01.2016, StR 21.01.2016) eingebracht. Für die Generalsanierung des Waldorfkindergartens mit Anbau

wurde der Bedarf der 75 Kindergartenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt und es wurde ein Baukostenzuschuss sowie ein Mietkostenzuschuss für das Ausweichquartier während der Bauzeit beschlossen.

Geänderte Kostenaufteilung seitens des Trägers

Im Anschluss wurde der Beratungsprozess mit dem Träger fortgesetzt. Daraufhin hat der Träger mit Datum vom 14.07.2016 eine geänderte Kostenberechnung vorgelegt. Danach werden die Kosten der Baumaßnahme mit einem anderen Verteilungsschlüssel auf Waldorfkindergarten und Waldorfkrippe aufgeteilt. Diese Kostenaufteilung ist an der tatsächlichen Nutzung des Gebäudes durch die verschiedenen Altersgruppen orientiert. Das Stadtjugendamt bewertet die neue Aufteilung als nachvollziehbar und stimmte dieser am 26.07.2016 zu.

Der Träger reichte den Förderantrag vollständig am 26.08.2016 im Stadtjugendamt ein.

Die Planung ist unverändert; der Baubeginn ist in 2017 geplant.

Erhöhung des Kostenrichtwertes und der Förderquote

Der Kostenrichtwert, der vorliegend zur Berechnung des Baukostenzuschusses für den Anbau herangezogen wird, wurde mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 11.05.2016 rückwirkend zum 01.01.2016 von 3.883,00 €/m² auf 4.102,00 €/m² erhöht.

Zudem wurde ab 08/2016 die Förderquote für die staatliche Zuweisung von 40 v. H. auf 55 v. H. erhöht.

Förderrechtliche Folgen

Die Bagatellgrenze von 100.000 € gemäß Nr. 2.2 der Zuweisungsrichtlinie (FAZR) wird nun auch für die Waldorfkrippe erreicht, sodass für beide Bereiche (Kindergarten und Kinderkrippe) eine staatliche Zuweisung fließen kann.

Aus den o. g. Änderungen ergibt sich folgender vorläufiger Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme:

564.000,00 € staatliche Zuweisung

459.274,00 € Anteil der Stadt Erlangen

311.674,25 € Anteil des Waldorfkindergarten e. V. Erlangen

1.334.948,25 € Gesamtkosten

Bedarfseinschätzung für die 12 Krippenplätze

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung stellt sich die Situation wie folgt dar:

In Erlangen leben mit Stichtag zum 30.06.2016, 3252 Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für diese können aktuell 1261 Plätze in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und 173 Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden. Somit ergibt sich eine gesamtstädtische Versorgungsquote von 44,1%. Um dem Grundsatz der wohnortnahen Versorgung gerecht werden zu können wird die Stadt kleinräumig in 9 Planungsbezirke aufgeteilt. Die Waldorfkrippe zählt hierbei zum Planungsbezirk F – Erlangen Bruck. In diesem stehen 479 Kinder im Alter von unter drei Jahren, insgesamt 179 Betreuungsplätze gegenüber. Es ergibt sich somit eine kleinräumige, rechnerische Versorgungsquote von 37,4%. Die Quote

ist in den vergangenen zwei Jahren durch einen deutlichen Anstieg der Kinderzahlen in dieser Altersgruppe in Bruck, gefallen.

In seiner Sitzung vom 26.05.2011 legte der Stadtrat für Bruck einen lokalen Bedarfskorridor von 40% -

45% Versorgungsquote als bedarfsangemessen fest. Dieser Bedarf ist aus Sicht der Jugendhilfeplanung nach wie vor Vollumfänglich gegeben. Um das gesteckte Versorgungsziel (beim aktuellen Stand der Kinderzahlen) zu erreichen ergibt sich somit ein lokaler Mehrbedarf von 12 bis 35 Plätzen.

Die hier behandelten 12 Plätze der Waldorfkrippe sind somit geeignet zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Betreuungsplätzen für unter Dreijährige vor Ort beizutragen uns sind aus bedarfsplanerischer Sicht zu befürworten.

1. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

<u>Ausgaben:</u>		
Erhöhung des Zuschusses zu den Baukosten um	87.474 €	bei IP-Nr. 365D.880
<u>Korrespondierende Einnahmen:</u>		
Erhöhung der staatlichen Zuweisung um	189.680 €	bei IP-Nr. 365D.610ES

Nachträglich notwendig werdende, geringfügige Änderungen des Finanzierungsplans von bis zu 10 % (z. B. aufgrund einer Änderung des Kostenrichtwertes, der Förderquote oder der förderrechtlichen Bewertung durch die Regierung von Mittelfranken) sind gedeckt.

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Für die Generalsanierung der Waldorfkrippe, Noetherstr. 2 in 91058 Erlangen, werden 12 Krippenplätze weiterhin als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Aufgrund einer Änderung des Förderantrags seitens des Trägers erhält der Waldorfkindergarten e.V. Erlangen für die Generalsanierung der Waldorfkrippe und des Waldorfkindergartens mit Ausbau, Noetherstr. 2 in 91058 Erlangen, insgesamt einen um 87.474 € höheren Baukostenzuschuss (189.680 € mehr staatlicher Anteil, 102.206 € weniger städtischer Anteil, Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG).

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 31

242/096/2015/1

Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ) Hartmannstraße, Erlangen; Vorplanung nach DABau 5.4 Vorentwurf / weitere Vorgehensweise; Beantwortung Fraktionsantrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.07.2015

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mangels ausreichender Projektfinanzierung kann der Planungsauftrag über den Vorentwurf hinaus für den Neubau des Bürger- Begegnungs- und Gesundheitszentrums (BBGZ) an die Verwaltung aktuell in der konzipierten Form nicht realisiert werden (Variante A).

Die Varianten B1 oder B2 oder C bieten Möglichkeiten, die städtischen Bedarfe an Sport- und Gemeinbedarfsflächen, aber auch die der sonstigen externen Nutzer zu decken.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bis auf Weiteres kein Fortsetzen weiterer Planungen für den Neubau einer 4-fach Sporthalle und die notwendigen Räumlichkeiten, Zuschauerplätze, Gemeinbedarfsflächen und Außenanlagen auf dem Grundstück des Festplatzes an der Hartmannstraße in Erlangen auf Basis dieses abgeschlossenen Vorentwurfs.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ausgangslage

Aufgrund des besonderen Entwicklungsbedarfs des Stadtteils Erlangen Südost (§ 171e BauGB) sollte zur Stabilisierung und Aufwertung des Gebiets ein Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ) als Neubau erstellt werden, welcher ergänzend notwendige Schulsportflächen in Kombination mit einer handballtauglichen Halle für die Bundesliga beinhalten sollte.

Die 4-fach-Sporthalle war mit 3 Sporthallenteilen für das Ohmgymnasium (2) und für die Wirtschaftsschule (1) ausgelegt. Der 4. Hallenteil sollte von der Franconian International School genutzt werden.

Auf die Beschlusslage zum Bedarf von Schulsportflächen und zur Planung wird verwiesen, ebenso auf die vorangegangenen Untersuchungen am Marie-Therese- und am Ohm-Gymnasium, dass an beiden Standorten keine direkt angrenzenden Flächen für die fehlenden Halleneinheiten vorhanden bzw. geeignet sind.

Gemeinbedarfsflächen

Neben dem Schulsport sieht die jetzige Planung Flächen für die Gesundheitsförderung, den Breitensport, die Begegnung und die Bildung vor. Das Nutzungskonzept wäre offen, niederschwellig und nichtkommerziell, die Flächen waren allgemein zugänglich, offen für Veranstaltungen aller Art, insbesondere für

- Bürgerversammlungen,
- Bürgerinformationsveranstaltungen aller Art,

- Empfänge, Vermietungen an Bürgerveranstaltungen,
- Konferenzen,
- Ausstellungen,
- Veranstaltungen im Rahmen von Städtepartnerschaften,
- VHS-Kurse,
- Nutzung der Bewegungs- und Gymnastikräume durch den im 2. BA vorgesehenen Familienstützpunkt.

Förderung Städtebauprogramm „Soziale Stadt“

Städtebauförderungsmittel werden nur subsidiär eingesetzt, d.h. alle anderen relevanten Fördermöglichkeiten sind vorrangig von der Kommune zu nutzen (Vermeidung von Doppelförderungen).

Die Höhe der Städtebauförderung richtet sich dabei nach den förderfähigen Kosten. Hierbei kann nach Förderrichtlinien jedoch ausschließlich der sog. Gemeinbedarf berücksichtigt werden. Die Abstimmung, was der Fördergeber in diesem Sinne beim BBGZ anerkennen kann, erfolgte hierzu in mehreren Verhandlungsrunden zwischen der Stadt Erlangen mit der Regierung von Mittelfranken, der obersten Baubehörde bis hin zum Innenminister selbst.

Die Abstimmung gestaltete sich durchaus kontrovers, da es bislang nur ansatzweise vergleichbare Maßnahmen gibt, die im Rahmen der Bund-/Länder-Programme gefördert wurden. Als Herausforderung zeigte sich insbesondere die Verbindung von Schulsport, allgemeiner Freizeitnutzung, Berücksichtigung der Belange der Allgemeinheit bzw. des Profisports und der damit einhergehenden baulichen Strukturen von spezifischen Nutz-, Technik- und Erschließungsflächen.

Hierzu mussten teils detaillierte Ausarbeitungen, Berechnungs- und Zuteilungsverfahren über Nutzflächen, Nutzungszeiten oder anzusetzende Bauelementkosten durch die Verwaltung erstellt und geprüft werden.

Auszug aus der Verhandlungsschronologie:

April 2015	Ermittlung des Gemeinbedarfs durch das GME anhand der erwarteten öffentlichen Nutzungszeiten
17.06.2015	Termin mit der Regierung von Mittelfranken in Erlangen zur Vorstellung der Förderberechnung
anschließend	Aufstellung einer eigenen Förderberechnung durch die Regierung von Mittelfranken (RvMfr.) über Zuweisung von spezifischen Flächenanteilen als Gemeinbedarf
anschließend	Gegendarstellung spezifischer Flächenanteile als Gemeinbedarf durch das GME
02.10.2015	Termin mit Innenminister Herrmann und RvMfr. über die unterschiedlichen Förderbetrachtungen, insbesondere bzgl. Berücksichtigung der Zuschauertribünen
24.11.2015	Termin RvMfr.: Mögliche Berücksichtigung einer differenzierten Kostenbetrachtung von Einzelbauteilen (Tribünenbereiche) innerhalb des Gesamtgebäudes
Anfang 2016	Abstimmung RvMfr./Oberste Baubehörde bzgl. bauteilorientierter Kostenbetrachtung
Juni 2016	erneute Ermittlung des Gemeinbedarfs anhand einer differenzierter Kostenbetrachtung und detaillierter Zuweisung aller Nutzflächen in Nutzungsanteilen durch das GME
Juli 2016	Abschließender Berechnungsvorschlag durch die RvMfr. zu den möglichen förderfähigen Kosten
21.09.2016	Finale Besprechung mit der RvMfr. mit der endgültigen Zusage der Fördersumme von 4,1 Mio €

Planungsinhalt und Funktionen

- A) Die vorliegende Planung des Vorentwurfs (Variante A) sieht einen erdgeschossigen Eingang zu den Sport- und Umkleideflächen, sowie einen Hauptzugang über die nordwestlich gelegene Treppenanlagen zum Foyer für eine Verteilung auf die Zuschauerränge vor. Die Sporthallenflächen der 4-fach-Sporthalle sind gemäß den Forderungen aus dem Raumprogramm für Schulsportanlagen mit den zugehörigen Umkleideräumen für Schüler und Lehrer, Konditionsraum und den anderen notwendigen Nebenräumen ausgestattet. Auf der Foyerebene sind Versorgungseinrichtungen im Foyer selbst und in den Eckbereichen vorgesehen. Eine eigenständige Einheit bilden der Gymnastik- und der Bewegungsraum im Erdgeschoss, die auch einen separat liegenden Zugang besitzen. Ein Mehrzweckbereich im Obergeschoss ermöglicht mit einem zugeschalteten Cateringbereich weitere separate Nutzungen.

Der Freibereich ist geprägt durch die im Norden der Sporthalle angesiedelten PKW-Stellflächen, welche zum Teil durch Asphaltierung der Fahrflächen (westlicher Teil) markiert sind. Der östliche Bereich bliebe wie bisher geschottert, um auch zukünftig Nutzungen wie z. B. Zirkusevents zu ermöglichen. Die abschließende Betrachtung der Stellplatzsituation bei Großveranstaltungen i. V. m. mit dem Stellplatzbestand des Schwimmbades sind im Zuge der Entwurfs-/Genehmigungsplanung zu klären. In Abstimmung mit dem Umweltamt ist bereits durch ein Ingenieurbüro ein Gutachten über die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte im Veranstaltungsfall „Handball-Bundesliga-Spiel“ erstellt worden.

Das äußere Erscheinungsbild ist gegenüber der Wettbewerbsplanung in Form, Material und Proportion annähernd identisch geblieben.

- B) Die Variante B1 beinhaltet eine Neukonzeption einer Dreifachhalle zur Unterbringung notwendiger Schulsportflächen für das Ohmgymnasium und die Wirtschaftsschule, sowie die Bereitstellung von Flächen für den Vereinssport außerhalb der Schulzeiten. Gemeinbedarfsflächen wären nicht vorzusehen, die Möglichkeit zur Schaffung weniger Tribünenplätzen (in etwa 100 bis 200 Sitzplätze) ist gegeben.

Es wird jedoch zu bedenken gegeben, dass der Standort Hartmannstraße als städtische Fläche aus verschiedenen Aspekten einmalig ist: z.B. bzgl. der Größe, der städtebaulichen Möglichkeiten, seiner verkehrlichen Anbindung, der Möglichkeit für KFZ-Stellplätze in Verbindung mit der Universität. Er ist grundsätzlich zum Bau einer Dreifachhalle geeignet, jedoch hat dies zur Konsequenz, dass diese Fläche dann für eine sehr lange Zeit für keine weitere (vielleicht herausragendere) Entwicklung im zentralen Stadtosten mehr zur Verfügung steht.

Die Variante B2 beinhaltet eine Neukonzeption einer Dreifach- bis Vierfach-Sporthalle, mit weiterführenden Untersuchungen für die Unterbringung von Gemeinbedarfsflächen wie z.B. Gymnastik- und Bewegungsräumen sowie Tribünenplätzen bis zu maximal 1.000 Zuschauern. Alle weiteren Anforderungen und Ausführungen sind analog der Variante B1.

- C) Die Variante C sieht eine Umplanung der vorliegenden Planung vor. Die bestehende Vorentwurfsplanung des BBGZ dient als Grundlage, jedoch reduziert auf eine Dreifachhalle mit den Möglichkeiten für den Schulsport, dem Vereinssport und einschließlich der Flächen für den Gemeinbedarf, sowie der Möglichkeit der Durchführung von Erstliga-Handballspielen. Die Vorgaben der DKB Handballbundesliga (mind. 2.250 Zuschauer, Tribünen, Beleuchtung, Eignung für Fernsehübertragung, etc.) sind einzuhalten. Offene Fragen, wie die Lösung des Stellplatzbedarfs und der Lärmemissionen sind wie bei Variante A im Zuge der Planung zu klären.

Weitere Bauabschnitte

Der Ideenteil aus dem Wettbewerb, welcher als zweiter Bauabschnitt (2. BA) behandelt wurde, beinhaltet aktuell die Boulder-/Kletterhalle des DAV, sowie ein Familienzentrum der Stadt Erlangen, dessen Bedarf am 20.05.2015 im Stadtrat beschlossen wurde. Das Familienzentrum sichert im betroffenen Umfeld den Bildungs-, Betreuungs- und Beratungsbedarf für Familien mit Kindern ab Geburt bis zum Übergang Ausbildung/Berufsleben. Für die Erstellung einer Vorentwurfsplanung für das Familienzentrum wurden in 2015 80.000 € bereitgestellt und nach 2016 übertragen.

Für das Leistungszentrum Elektronik (LZE) des Fraunhofer Instituts – ebenfalls im 2. BA vorgesehen - sind die Vorplanungen (externe Beauftragung) bereits angelaufen.

In mehreren Gesprächen mit Vertretern des DAV und deren Architekt sind verschiedene Entwurfsansätze diskutiert worden. Zur Zeit untersucht der DAV eine Positionierung seines Solitärgebäudes im direkten Anschluss an das BBGZ / die Sporthalle. Danach versucht die Stadt, über einen Vorbescheid für die Gesamtplanung auf dem Grundstück an der Hartmannstraße die bauplanungsrechtlichen Fragen zu klären, um damit dem DAV eine Möglichkeit zu schaffen, vor dem Bau des BBG/ der Sporthalle eine Baugenehmigung zu erwirken.

Eine Realisierung in Bauabschnitten ist bauplanungsrechtlich nach §34 BauGB unter der Auflage denkbar, dass am Ende tatsächlich ein Bebauungszusammenhang gewahrt ist. Der Flächennutzungsplan sieht dort derzeit Sportflächen vor, ein Bauleitplanverfahren wird nicht angestrebt.

Zeitplan

- A) Ein Fortsetzen der jetzigen Planung (Variante A) ist erst mit einer ausreichenden Finanzierung im städtischen Haushalt möglich.
- B) Bei den Varianten B1 und B2 ist die bisherige Planung obsolet. Es handelt sich um eine grundlegende Änderung der Planungsaufgabe, so dass neue Vergabeverfahren zur Beauftragung des Architekten und der Fachplaner notwendig werden. Hierfür ist mit einem Zeitbedarf von ca. 6 Monaten zu rechnen, die anschließende Vorplanung ist dann mit mindestens einem Jahr anzusetzen.
- C) Bei der Variante C handelt es sich um eine Anpassung des Planungsziels, bei der keine erneuten Vergabeverfahren notwendig wären. Der Umplanung könnte daher nach freigegebener Finanzierung kurzfristig beginnen. Sie wird mit einem Zeitbedarf von 6 bis 8 Monaten geschätzt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Kostenschätzung

- A) Nach der vorliegenden Kostenschätzung ergeben sich für die Variante A Gesamtkosten in Höhe von 21.550.000 € (brutto inkl. Einrichtungskosten, Vorsteuerabzug s.u. berücksichtigt).

Diese Kosten entsprechen den veranschlagten Gesamtkosten, die im Stadtrat am 23.10.2014 kommuniziert wurden (14.062.936 € ohne Nebenkosten und ohne MWSt.), jedoch mit folgenden Veränderungen:

Die etwas vergrößerten Flächen (Gymnastik- und Bewegungsräume, Zuschaueranzahl von

2.600 auf 3.200, zusätzlicher Stiefelgang nach Regierungsforderung) und die Vorplanung ergaben Kostenpräzisierungen, die sich im Bereich von +5% bewegen.

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden. Bei geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 21.550.000 € würde die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 19.395.000 € und 23.705.000 € liegen.

- B) Bei einem Neubau einer Dreifachhalle in der Größe der Variante B1 wäre mit Gesamtkosten von bis zu 10 Mio. € zzgl. Erschließungskosten zu rechnen. Die Planungsleistungen wären komplett neu zu erbringen, im Vorfeld sind VgV-Verfahren für die Vergabe von Planungsleistungen durchzuführen. Die Erstellung einer Vorentwurfsplanung wird mit ca. 200.000 € geschätzt.

Die Variante B2 beinhaltet zum Teil unkonkrete Vorgaben, welche erst im Zuge der Konzeptionierungsphase (Grundlagenermittlung) konkretisiert werden können. Daher sind Kosten nicht ermittelbar, jedoch sind diese deutlich über denen der Variante B1 anzusetzen. Für die Erstellung einer Vorentwurfsplanung sollten in etwa 250.000 € angesetzt werden.

- C) Für die Umplanung des Vorentwurfs im Sinne der Variante C ist eine weitere Zusammenarbeit mit den jetzigen Planern möglich. Es ist davon auszugehen, dass bisherige Planungsergebnisse teilweise herangezogen werden können. Hierbei wird u.a. mit Einsparungen in der Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) gerechnet. Der Entfall der vierten Halleneinheit kann gegenüber der jetzigen Vorplanung in etwa mit einer Einsparung im niedrigeren einstelligen Millionenbereich beziffert werden. Die Erstellung einer teilwiederholenden Vorentwurfsplanung abzgl. Grundlagenermittlung wird mit ca. 250.000 € geschätzt.

Vorsteuerabzug

Die neue Sporthalle wäre dem Unternehmensbereich der Stadt Erlangen zugeordnet. Die Stadt als Bauherr ist daher berechtigt, den Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen wahrzunehmen, soweit die Halle unternehmerisch, also für steuerpflichtige Vermietung (z. B. an den HC Erlangen), verwendet wird. Eine Verwendung der Halle für hoheitliche Zwecke, also für Schulsport (u. a. für die FIS), ggf. auch im Rahmen der Amtshilfe, schließt den Vorsteuerabzug aus. Nach der vorliegenden Prognose der Nutzungsbelegung läge der Anteil der unternehmerischen Nutzung bei 33%, 67% entfallen auf Schul- und andere nicht steuerbare Nutzungen. D.h., dass bei der Schulsporthalle die Vorsteuer in Höhe von 19% mit einer Quote von 33% abzugsfähig ist. Der sich ergebende Betrag i.H.v. 1,2 Mio. € ist in der o.g. Kostenschätzungssumme bereits in Abzug gebracht.

Förderkulissee BBGZ

FAG

Die Baumaßnahme ist nach Art. 10 FAG förderfähig. Die Förderung von Schulsportflächen ist eine Pauschalförderung je Halleneinheit, wenn das Pflichtraumprogramm erfüllt ist. Zuschauerplätze sind hierfür nicht relevant.

Der erwartete Förderbetrag liegt nach der aktuellen Erhöhung des Fördersatzes bei ca. 3 Mio. EUR für 3 Halleneinheiten.

Eine Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken zum vorgelegten Vorentwurf ist erfolgt. Ergebnis: Die Planung erfüllt alle Anforderungen, lediglich ein Stiefelgang war noch vorzusehen.

Städtebauförderung

Nach Abschluss der unter 3. dargestellten zeitaufwendigen Fördermittelakquise besteht nun grundsätzliches Einvernehmen zwischen dem Fördergeber und der Stadt Erlangen, wie der Gemeinbedarf - und nur dieser ist im Rahmen der Städtebauförderung zu berücksichtigen - in diesem Fall ermittelt wird. Die Regierung von Mittelfranken hält dabei an der grundsätzlichen Berechnungsweise anhand förderfähiger Flächen fest und ermittelt über deren Verhältnis zur Gesamtfläche den Anteil der förderfähigen Kosten. Diese werden dann wiederum zu 60% bezuschusst.

Die seitens des Fördergebers am 18.07.2016 per Email übersandte und lt. Auskunft der Regierung von Mittelfranken vorab mit der OBB abgestimmten Förderbetrachtung geht bei jetziger Planung von einem Förderbetrag in Höhe von ca. 4,1 Mio. € aus.

Ein tatsächlicher Förderantrag ist jedoch hierzu nach Abschluss der Leistungsphase 3 (Entwurf mit Kostenberechnung) erst noch zu stellen.

Förderung KfW

Die Planung erreicht das Ziel eines KfW-Effizienzhauses 55 und kann damit über das KfW-Förderprogramm „IKK- Energieeffizient Bauen und Sanieren“ gefördert werden. Neben zinsverbilligten Krediten beinhaltet das Förderprogramm auch einen Tilgungszuschuss in Höhe bis 250.000 €

Weitere Beteiligungen

Die Beteiligung der Pro Handball Club Erlangen GmbH & Co.KG wird über Mietzahlungen finanziert. Die Vorfinanzierung übernimmt die Stadt Erlangen.

Finanzierungsübersicht BBGZ

Kosten	Zuschuss/Beteiligung	Bemerkung
21,55 Mio. €		Gesamt-Baukosten gem. Kostenschätzung
-3,0 Mio. €	FAG	FAG-Mittel für die Schulsportflächen der 3-fach-Halle
0 Mio. €	Dritte	Mietbeteiligung der Pro Handball Club Erlangen GmbH & Co.KG, Vorfinanzierung über die Stadt
-0,25 Mio. €	KfW	als Tilgungszuschuss
-4,1 Mio. €	Städtebauförderung	
-7,35 Mio. €		Zuschusshöhe und Einnahmen
14,2 Mio. €		Eigenmittel der Stadt Erlangen

Auch die Varianten B1, B2 und C sehen jeweils eine Förderung durch FAG in Höhe von ca. 3 Mio. EUR und den KfW-Tilgungszuschuss vor.

Nur bei einer Umplanung (Variante C) ist für den Gemeinbedarfsanteil mit Zuschussmitteln der Städtebauförderung und einer Beteiligung der Pro Handball Club Erlangen GmbH & Co.KG zu rechnen – ebenso eine Neukonzeption entsprechend der Variante B2 mit entsprechenden Gemeinbedarfsflächen (Zuschussmittel der Städtebauförderung).

Investitionskosten: € bei IPNr.: 424F.400

Ausstattung Amt 52 + Amt 40

(Federführung bei Amt 52)

Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden:
- für das Familienzentrum i. H. v. 80.000 EUR mit AOD bei Amt 51
 - Vormerkung i. H. v. 21 Mio. EUR als Merkposten
- ☐ sind nicht vorhanden:

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Stadtrat verwiesen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 32

242/161/2016

**Schulsanierungsprogramm: Generalsanierung Marie-Therese-Gymnasium
Vorplanung nach DA-Bau 5.4**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gewährleistung eines zeitgemäßen Schulbetriebes im Marie-Therese-Gymnasium.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Generalsanierung des Schulgebäudes inkl. Haustechnik und Freianlagen
- Optimierung des Raumbedarfs durch Zusammenlegung und Konzentration von Fachbereichen
- Deckung des Raumbedarfs durch zwei Erweiterungsbauten und die Aufstockung BT C unter Aufgabe der Raumnutzung im Dachgeschoss BT A

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16.02.2012 im Stadtrat (Haushaltsbeschluss) wurde der erweiterten Schulsanierung des MTG im Rahmen des Schulsanierungsprogramms zugestimmt.

Am 24.02.2015 wurde dem Bildungsausschuss als auch dem Bau- und Werksausschuss die Halbzeitbilanz Schulsanierungsprogramm zur Kenntnis gegeben.

Am 19.05.2015 wurde im BWA die Durchführung eines VOF-Verfahrens zur Vergabe der Architektenleistung beschlossen. Die Vergabe der Architektenleistung wurde dann am 10.12.2015 im Stadtrat auf Basis der Projektkostenvorabschätzung beschlossen.

3.2 Projektentwicklung/Nutzerbeteiligung

Nach Festschreibung der Finanzierung im Haushalt + MIP 2015 konnte die Verwaltung bereits 2015 die Planer – beim Architekten nach europaweitem Verfahren – unter Vertrag nehmen. Mit der Schule wurde vereinbart, ein umfangreiches Beteiligungsmanagement zu etablieren.

So sollten möglichst umfassend die Bedarfe und Wünsche abgefragt, die pädagogische Ausrichtung formuliert und Lernkonzepte erarbeitet werden. Die Schule beteiligte in einem aufwändigen Verfahren von Januar bis Juni 2016 die gesamte Schulfamilie, bildete sogenannte „Gremien“ zur Bearbeitung von differenzierten Themen und ordnete und bewertete die erzielten Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen. Die Verwaltung unterstützte durch einen Impulsvortrag der Montagsstiftung, Exkursionen in vergleichbare Einrichtungen und Moderation der Projektsitzungen. Dabei wurden auch stets die technischen Möglichkeiten der vorhandenen Gebäudesubstanz mit abgeglichen.

3.3 Bedarf

Die Sanierungsmaßnahmen im MTG basieren auf einem Raumkonzept, das den pädagogischen Anforderungen der Schule entspricht und folgenden Veränderungen Rechnung trägt.

- Die Schülerprognose geht von steigenden Schülerzahlen aus, von derzeit 774 bis zu 890 Schüler im Schuljahr 2026/27. Zu diesem Zeitpunkt werden dann mind. 27 Klassenzimmer und 8 Kursräume benötigt. Im Bestand sind jetzt vorhanden: 27 Klassenzimmer / 7 Kursräume.
- Aus dem Projekt Modus F ist jetzt auf Dauer eine erweiterte Schulleitung mit 6 Personen installiert. Hierfür werden zusätzliche Räume (Verwaltung und Lehrerbereich) benötigt.
- Die Schule hat ein sprachliches und naturwissenschaftlich-technologisches Profil, bietet aber auch durch Musik, Theater, Kunst und Zirkus im musischen und künstlerischen Bereich Angebote an. Weiterhin kann in der 10. Klasse als spät beginnende Fremdsprache Chinesisch gewählt werden. Fächerübergreifende Unterrichtskonzepte sowohl im MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, und Technik)-, als auch im sprachlichen und musisch-ästhetischen Bereich und den Gesellschaftswissenschaften erfordern eine hohe Flexibilität der Unterrichtsräume. Fachbereiche müssen räumlich zusammengefasst werden, es sind z.T. zusätzliche Vorbereitungsräume erforderlich. Im MINT-Bereich finden räumliche Änderungen statt (Überbauung der Terrassen), die benötigten Räume werden so geschaffen. Das Theater wird benötigt, da die Leistungen im Wahlpflichtfach Theater in der Oberstufe in die Abiturnote eingehen können.
- Das städtische Gymnasium betreibt eine offene Ganztagschule, in der 50 Schüler/innen der 5. – 7. Klasse montags bis donnerstags bis 16:30 Uhr und freitags bis 15:30 Uhr betreut werden. Es werden kleinere Räume für Einzelbetreuung, Elterngespräche usw. benötigt.
- Die Nutzung der historischen Aula als Sporthalle wird aufgegeben. Sie soll künftig als zusätzliche Pausenhalle (bisher Flächendefizit im Raumprogramm) genutzt werden.

3.4 Projektbeschreibung

Die vorliegende Vorentwurfsplanung wurde mit der Schulleitung, dem Schulverwaltungsamt und der Regierung von Mittelfranken abgestimmt.

Die Deckung des Raumbedarfs wird erreicht durch Umschichtung im Bestand unter Berücksichtigung des Rückbaues der nicht barrierefrei zu erschließenden Unterrichtsräume für die Kunsterziehung im Dachgeschoss BT A sowie durch Aufstockung des Bauteils C, Anbau an die historische Turnhalle (BT E) und Neubau eines Zwischenbaukörpers zwischen Turnhallenneubau und Nachbargebäude an der Fichtestraße (BT F). Mit diesen Maßnahmen wird ein Flächenzuwachs von ca. 60 m² geschaffen. Die Regierung von Mittelfranken hat sich im Beratungsgespräch am 21.07.2016 dahingehend geäußert, dass die vorliegende Vorentwurfsplanung in vollem Umfang dem notwendigen Bedarf entspricht und somit als vollständig förderfähig erscheint.

Gebäudebestand:

Die Sanierungsmaßnahmen beinhalten die Sanierung der Bestandsgebäude BT A, B, C und dem Teilabbruch BT D. Der Bestand gliedert sich bauzeitlich in mehrere Bauteile. (Bauteilbezeichnungen siehe Übersichtsplan in Anlage)

Bauteil A aus dem Baujahr ca. 1892:	Historisches Schulgebäude mit Treppenhaus und Klassentrakten und historischer Turnhalle, denkmalgeschützt als Einzeldenkmal
Bauteil B aus dem Baujahr ca. 1956:	Klassentrakterweiterung mit Treppenhaus
Bauteil C aus dem Baujahr ca. 1982:	Naturwissenschaftlicher Trakt mit Treppenhaus und Personenaufzug (Informatik, Biologie, Chemie, Physik)
Bauteil D aus dem Baujahr ca. 1962:	Turnhalle mit Duschen und Umkleiden, Fahrradkeller im UG
IZBB-Bauteile aus dem Baujahr 2006:	IZBB-Anbau an der Schillerstraße, erdgeschossiger Mensa-Anbau an BT C und Umbau- maßnahmen im KG BT C Keine Veränderungen im Rahmen der General- sanierung geplant

Sanierungsmaßnahmen im Bestand

BT A	Beseitigung Brandschutzdefizite (Brandwände, Brandschutztüren, Schottungen von TA-Trassen, Ertüchtigung oberste Geschoßdecke), Umbau und Modernisierung der Innenräume mit Sanitärräumen und Treppenhaus, Sanierung bzw. Austausch der haustechnischen Anlagen mit Abwasseranlagen, Restaurierung denkmalgeschützter Einbauten und Ausstattungen, Erneuerung der Klassenzimmer- und Fachraumausstattungen (Musik, Kunsterziehung, Werken und Fotografie), Umbau der historischen Turnhalle zur Aula/Pausenhalle, Rückbau der Räume für Kunsterziehung im Dachgeschoss (barrierefreie Erschließung nicht wirtschaftlich realisierbar) unter Beibehaltung der Dachgauben, Einbau einer RWA-Anlage im Treppenhaus
BT B	Beseitigung Brandschutzdefizite (Brandwände, Brandschutztüren, Schottungen von Haustechnik-Trassen, Fluchtweg Theaterkeller), Umbau und Modernisierung der Innenräume mit Sanitärräumen und Treppenhaus, Sanierung bzw. Austausch der haustechnischen Anlagen mit Abwasseranlagen, Lüftungsanlage Theaterkeller, Erneuerung der Klassenzimmer- und Theaterausstattungen, Barrierefreiheit (Rampen)
BT C	Energetische Sanierung (Fensteraustausch, Außenwanddämmung, Sanierung/Dämmung Flachdach, Beseitigung Brandschutzdefizite (Brandschutztüren, Schottungen von Haustechnik-Trassen), Umbau und Modernisierung der Innenräume mit Sanitärräumen und Treppenhaus, Sanierung bzw. Austausch der haustechnischen Anlagen mit Abwasseranlagen, Lüftungsanlagen für naturwissenschaftliche Räume, Erneuerung der Fachraumausstattungen

- BT D Teilrückbau der unterkellerten Turnhalle
Bestandserhalt von Teilen der Außenwand (nicht in gesamter Höhe) zum
Nachbargrundstück FlurNr. 1805/8. Statische Ertüchtigungsmaßnahmen der zu
erhaltenden Grenzbebauung

Neu- und Erweiterungsbauten

- BT C Überbauung der bestehenden, mit baulichen Mängeln behafteten Dachterrasse im
1. und 2. Obergeschoss.
Der damit verbundene Flächenzuwachs ermöglicht die – funktional erforderliche -
geschossweise Unterbringung der naturwissenschaftlichen Fachräume mit jeweils
Lehrsälen, Übungsräumen und Vorbereitung/Sammlung (KG: Informatik, EG:
Physik, 1.OG: Biologie, 2.OG: Chemie).
- BT E Erdgeschossiger Anbau an die historische Turnhalle BT A.
Die Umnutzung der historischen Turnhalle als Aula und Pausenhalle bedingt zum
Einen eine barrierefreie Erschließung (nur realisierbar über den Innenhof) und zum
Anderen zusätzliche sanitäre Anlagen und eine barrierefreie Toilette.
- BT F 3-geschossiger Zwischenbaukörper zwischen Neubau 2-fach Sporthalle und
Nachbargebäude Fichtestraße Nr. 4
(Siehe hierzu auch Stadtratsbeschluss vom 17.03.2016 zur Änderungsplanung
MTG-Sporthalle)
Der aus genehmigungsrechtlichen Gründen erforderliche Zwischenbaukörper
beinhaltet ein Treppenhaus sowie im 1. und 2. Obergeschoss jeweils einen
Fachraum mit Vorbereitung für die Kunsterziehung. Eine Nutzung der Dachfläche ist
wünschenswert.

Provisorien / Bauabschnittsbildung

Unter folgenden Voraussetzungen kann auf die Stellung von Containern verzichtet werden:

- termingerechte Fertigstellung Neubau 2-fach Sporthalle bis Anfang 2018
- Realisierung des BT F Zwischenbau vor Sanierungsbeginn 2.BA mit 2 Klassenzimmern
- Provisorischer Einbau von 5 Klassenzimmern in den beiden Altbau-Turnhallen

Die Bauabschnittsbildung wird entsprechend so ausgebildet, dass die 7 Klassenzimmer als
Ausweichräume ausreichen. Der Rahmenterminplan sieht vor mit der Sanierung/Aufstockung
BT C zu beginnen und dann abschnittsweise BT B und danach BT A umzusetzen.
Nach Fertigstellung BT A ist der Teilabbruch BT D und der Anbau BT E zu realisieren. Der
konkrete Umfang und Ablauf der Bauabschnitte wird im Rahmen der Entwurfsplanung in enger
Abstimmung mit der Schule erarbeitet.

Strukturelle Verbesserungen

Der Bedarf und die notwendige Umstrukturierungen wurden mit der Schule ausführlich diskutiert. Im Ergebnis wird empfohlen die vorhandenen Raumkapazitäten durch Umstrukturierungen, Um- und Erweiterungsbauten neu zu ordnen und dadurch die Orientierung im Gebäudekomplex und die Barrierefreiheit zu optimieren sowie dem schulaufsichtlich genehmigten Modus F (System der erweiterten Schulleitung) geschuldeten Raumbedarf zu decken.

Außenanlagen

Durch den Neubau der Turnhalle auf dem Schulhof, den Abriss der alten Halle (damit auch des Fahrradkellers), einigen Kabelgräben durch den Schulhof, den Neubau einer Treppenanlage in den Tiefkeller (1. Rettungsweg aus Theaterkeller) wird nahezu der gesamte Schulhof durch Bauarbeiten aufgerissen. Abgesehen von einigen Teilflächen z.B. im Bereich des Schulgartens vor BT B und der Böschung vor BT C zu den östlichen Nachbarn bleibt keine Fläche unberührt. Die Baumaßnahmen an den Sporthallen (Neubau und Abbruch), sowie die neue Zufahrt von der Fichtestraße für Feuerwehr und Anliefer- und Parkverkehr bedingen auch eine Neuordnung der Funktionen auf dem Schulhof. So müssen ca. 400 Fahrradstellplätze neu untergebracht werden, die Flächen für Ballspiel, Bewegung, und Aufenthalt (z.B. der „rote Platz“) und die Spielgeräte neu platziert und gestaltet werden.

Auch das Vorfeld entlang der Schillerstraße ist in äußerst schlechtem Zustand und muss saniert werden.

Zudem sollen stadteigene Standardwünsche (Versickerung von Oberflächenwasser, Fassadenbegrünung) berücksichtigt werden.

Der Schulgarten kann weitmöglichst erhalten werden. Auch der Altbaumbestand soll, soweit es die Bautätigkeit zulässt, geschützt werden. Soweit eine Entfernung von Baumbestand baubedingt unvermeidbar ist, werden Ersatzpflanzungen durchgeführt.

Die Pkw-Stellplätze südlich von Gebäude C sowie nördlich von Gebäude B erhalten neue Belagsflächen.

Die Kostenschätzung der Freianlagen liegt in einem vergleichbaren Rahmen wie im Ohm-Gymnasium.

Barrierefreiheit/Inklusion

Der bestehende Personenaufzug im BT C (BJ 1982) sowie Rampeneinbauten in den Fluren BT B dienen der barrierefreien Erschließung weitestgehend aller Räume. Ausnahmen hiervon bilden das Tiefgeschoss (Theaterkeller) in BT B und die zukünftig als Aula und Pausenhalle genutzte Turnhalle in BT A, der durch den Anbau direkt über einen barrierefreien Zugang verfügt. Weitere barrierefreie Zugänge ins Gebäude befinden sich in BT B und C. Der denkmalgeschützte Haupteingang in BT A sowie der Haupteingang in BT B können auf Grund der baulichen Gegebenheiten nicht barrierefrei ausgebildet werden. Die beiden Geschosse in BT F werden über den Aufzug des Sporthallenneubaus barrierefrei erschlossen.

Der Anbau BT E verfügt über eine behindertengerechte Toilette. Eine weitere behindertengerechte Toilette befindet sich in Aufzugsnähe im KG BT C nahe der Mensa und im Sporthallenneubau.

Der Vorentwurf wurde mit dem Behindertenberater der Stadt Erlangen abgestimmt.

3.5 Zeitplan und Bauphase

- Februar 2017: Entwurf + FAG-Zuschussantrag
- April 2017: Bauantrag
danach Werkplanung und Ausschreibung
- Januar 2018: Beauftragung erster Firmen
- März 2018: Baubeginn Provisorien
- Juni 2018: Baubeginn 1.BA
- Mitte 2022: Fertigstellung Schulsanierung

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

4.1 Baukosten

Nach Haushalt 2016 sind für die Sanierung und Erweiterung Marie-Therese-Gymnasium Projektkosten i. H. v. 8.989.000 € und zusätzlich Einrichtungskosten i. H. v. 630.000 € vorgesehen. Die Haushaltsansätze beruhen auf Projektkostenvorabschätzungen aus dem Jahr 2011. Nach Vorplanung und Kostenschätzung ist mit Kosten in Höhe von ca. 13,72 Mio. € (Gesamtkosten Bau) und 1,54 Mio. € (Ausstattung und IT) zu rechnen.

4.2 Kostenentwicklung

In der Projektkostenvorabschätzung aus dem Jahr 2011 waren folgende Projektbestandteile noch nicht erfasst:

- Überbauung/Aufstockung BT C	550.000 €
- Abbruch und Sicherungsmaßnahmen BT D (alte Turnhalle)	375.500 €
- Anbau Aula BT E	217.400 €
- Zwischenbaukörper zw. 2-fach Sporthalle und Fichtstr.4	396.000 €
- Freianlagen	1.152.000 €
- Dachneueindeckung BT A	230.000 €
- Erneuerung der Holzfenster BT A	500.000 €
- Kunst am Bau (1,5% aus KGR 300+400)	153.000 €
	<u>3.573.900 €</u>

Projektkostenvorabschätzung	8.989.000 €
Zusätzliche Maßnahmen s.o.	3.573.900 €
Kostenpräzisierung infolge Planung und Indexsteigerung	1.158.100 €
	<u>13.721.000 €</u>

4.3 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten für Sanierung und Erweiterung belaufen sich auf ca. 15,26 Mio. € (Gesamtbaukosten inkl. Ausstattung, Fachraummöblierung und IT)

Zusammenstellung der Gesamtkosten	
Kostengruppen	Kosten (brutto)
100 Grundstück	-
200 Herrichten und Erschließen	79.500 €
300 Bauwerk – Baukonstruktion	7.407.000 €
400 Bauwerk – Technische Anlagen	2.784.300 €
500 Außenanlagen	1.152.000 €

600 Ausstattung und Kunstwerke	1.693.000 €
700 Baunebenkosten	2.145.000 €
Gesamtkosten Bau (gerundet)	15.260.800 €

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden. Bei geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 15.260.800 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 12.208.640 € und 18.312.960 € liegen.

„Kosten für IT-Ausstattung (z. B. PC-Arbeitsplätze, Beamer, WLAN-Accesspoints, Multi-Touch-Displays) fallen durch das Konstrukt mit KommunalBIT (Leasing der Geräte einschließlich Service-Leistungen) im Ergebnishaushalt an. Es ist davon auszugehen, dass sich aufgrund zusätzlicher Geräte, die im Rahmen der Generalsanierung eingesetzt werden, die Abschlagszahlungen an KommunalBIT in den Folgejahren erhöhen werden. Da aktuell für den Bereich der Schulen noch keine Verrechnungssätze festgelegt wurden, kann eine konkrete Umlage der Investitionsgesamtkosten für die IT (ca. 300.000 Euro) auf die nachfolgenden Jahre noch nicht erfolgen.“

4.4 Haushaltsmittelbereitstellung

	bis 2016 €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 und später €	Gesamt €
Haushalt 2016							
Ansatz Kämmerei Sanierung + Erweiterung	370.000	400.000	1.583.000	2.436.000	3.000.000	1.200.000	8.989.000
Einrichtung	-	-	-	-	-	630.000	630.000
Haushaltsentwurf 2017							
Sanierung + Erweiterung	370.000	400.000	1.583.000	2.436.000	3.000.000	1.200.000	8.989.000
Einrichtung						630.000	630.000
Haushalt 2017							
Ansatz GME Sanierung + Erweiterung VE	370.000	700.000	1.000.000 300.000	2.436.000	3.000.000	6.215.000	13.721.000
Einrichtung	-	90.000	-	600.000	450.000	400.000	1.540.000

4.5 Einnahmen nach FAG geschätzt (brutto)

	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 und später €	Gesamt €
Vorentwurf Sanierung + Anbauten	-	2.965.164	2.965.164	-	1.482.582	7.412.911

4.6 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mittels Flächen- und Kostenwerten

	MTG	OHM-Gym. Stand Vorentwurf Mai 2013	
NF = Nutzfläche (ohne Verkehrs- und Funktionsflächen)	6.788 m ²	7.675 m ²	
NGF = Nettogrundrissfläche	9.365 m ²	11.367 m ²	
BGF = Bruttogeschossfläche	11.008 m ²	13.651 m ²	
Baukosten (Kostengruppe 300 + 400):	10.191.300 €		
Gesamtkosten (Kostengruppen 100 bis 700):	12.568.800 €		(ohne Einrichtung KGR 600 und Außenanlagen KGR 500)
Kennwerte:			
Baukosten je Nutzfläche	1.501 €/m ²	1.528 €/m ²	zum Vergleich: Neubaukosten: 2.900 €/m ²
Baukosten je Nettogrundrissfläche	1.088 €/m ²	1.032 €/m ²	
Baukosten je Bruttogeschossfläche	926 €/m²	860 €/m²	zum Vergleich: Neubaukosten: 1.550 €/m ²
Gesamtkosten je Nutzfläche	1.852 €/m ²	1.895 €/m ²	
Gesamtkosten je Nettogrundrissfläche	1.342 €/m ²	1.280 €/m ²	
Gesamtkosten je Bruttogeschossfläche	1.142 €/m²	1.065 €/m²	

Investitionskosten:

Baukosten	13.721.000 €	bei IP-Nr.: 217A.401
Einrichtung	1.540.000 €	bei IP-Nr.: 217A.K351
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen		bei Sachkonto:
FAG-Förderung	 €	
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel Baukosten

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IP-Nr. 217A.401 (8.989.000 €)
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind in Höhe von 4.732.000 € nicht vorhanden und werden in das Haushaltsverfahren eingebracht

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Vorentwurfsplanung für die Generalsanierung des Marie-Therese-Gymnasiums mit Anbau eines 1-geschossigen Gebäudes an der historischen Turnhalle mit Sanitären Anlagen und Garderobe sowie der Aufstockung des Bauteils C mit Räumen für die Naturwissenschaften und dem Zwischenbaukörper an der Fichtestraße sowie der Erneuerung der Freianlagen wird zugestimmt.
Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.
2. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.
3. Die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von 4.732.000 € (Baukosten) werden entsprechend des Ergebnisses der Kostenschätzung im MIP berücksichtigt.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 13 gegen 1

TOP 33

242/162/2016

**Schulsanierungsprogramm: Sanierung 2-fach Sporthalle und Anbau einer 1-fach Sporthalle am ASG, Vorplanung nach DA-Bau 5.4
Durchführung eines europa-weiten Verfahrens nach VgV zur Planerauswahl**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Verbesserung des Sportflächenangebotes für einen bedarfsgerechten Schulsportbetrieb im Erlanger Stadtwesten.

Verbesserung des Angebotes für den Vereinssport

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Generalsanierung der 2-fach Sporthalle
- Optimierung der Raumzuschnitte und Abbau der Raumdefizite gem. Raumprogramm durch Umbaumaßnahmen
- Erweiterung um eine 1-fach Sporthalle zur Verbesserung des Sporthallenbedarfes für die Schulen im Schulzentrum West, insbesondere des Albert-Schweitzer-Gymnasiums und der Realschule am Europakanal.

Durchführung einer europaweiten Ausschreibung zur Auswahl der Architekten. Die geschätzten Honorarkosten der Architektenleistungen (ca. 513.000 € netto) übersteigen den in der VgV (Vergabeordnung) festgeschriebenen Schwellenwert i. H. v. 209.000,- € netto der eine europaweite Ausschreibung auslöst.

Das Ergebnis des Verfahrens wird den Gremien gesondert zum Beschluss vorgelegt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ausgangslage

Auf den Bedarfsbeschluss (40/070/2016) nach 5.3 DABau vom 10.03.2016 im Bildungsausschuss wird verwiesen. Die bestehende 2-fach-Sporthalle am Albert-Schweitzer-Gymnasium soll um eine Übungseinheit (ÜE) erweitert werden, um den ungedeckten Bedarf an Sportflächen für die Schulen des Schulzentrums West langfristig sicherzustellen.

Projektentwicklung und Varianten

Zur Deckung des Bedarfes untersuchte die Verwaltung verschiedene Varianten unter dem Gesichtspunkt Funktionalität und Wirtschaftlichkeit. Insbesondere die Varianten Abriss des Bestandes und Neubau einer 3-fach-Sporthalle und der Erhalt und die Sanierung der bestehenden 2-fach-Halle mit Ergänzung um einen Neubau einer 1-fach-Halle wurden intensiv diskutiert. Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung letztere Variante, folgende Argumente sprechen dafür:

- der Bestand hat eine gute bauliche und strukturelle Substanz, die gut ertüchtigt werden kann
- die großzügige Unterkellerung des Gebäudes kann gut weitergenutzt werden, bei einem Neubau würden diese Flächen entfallen
- die vorhandene 2-fach-Halle kann als Versammlungsstätte ertüchtigt werden und ist für alle vorgesehenen Nutzungen der Schule und auch für externe Veranstaltungen ausreichend groß, für eine größere zusammenhängende Fläche besteht keine Notwendigkeit. Für den sportlichen Bedarf einer 3-fach-Übungseinheit steht die benachbarte Eurohalle zur Verfügung
- Der Vorteil des Neubaus einer 3-fach-Halle ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Die Kosten liegen bei ca. 9,7 Mio. € und damit um ca. 2 Mio. € über den Kosten der Sanierung mit Anbau der 1-fach-Halle
- Durch die Sanierungsvariante können zusätzliche Zuschüsse aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) i.H.v. ca. 446 T € generiert werden, die im Falle eines Abrisses und Neubaus nicht in Anspruch genommen werden könnten

Projektbeschreibung

Die vorliegende Vorentwurfsplanung wurde mit der Schulleitung, dem Schulverwaltungsamt, dem Sportamt und der Regierung von Mittelfranken abgestimmt.

Die Vorentwurfsvariante beinhaltet die Sanierung des Bestandes. Die Erweiterung um eine 1-fach-Sporthalle wurde in einer Machbarkeitsstudie städtebaulich, räumlich, funktional und kostenmäßig untersucht. Der Anbau der neuen Halle soll westlich des Bestandes auf dem jetzigen Lehrerparkplatz erfolgen.

Die bestehende 2-fach-Halle weist aus heutigen Gesichtspunkten einige Raumprogrammdefizite auf. So fehlt der notwendige Konditionsraum, sie weist nur 3 statt der notwendigen 4 Umkleide- und Waschbereiche auf. Durch Umorganisation der Nebenbereiche können letztere Defizite ausgeglichen werden. Die anzubauende neue Halle beinhaltet die für eine 1-fach-Halle notwendigen Nebenbereiche, zusätzlich dazu den für die Gesamtanlage notwendigen Konditionsraum. Das Projekt kann in Summe das erforderliche Raumprogramm für eine 3-fach-Übungseinheit erfüllen. Die Regierung von Mittelfranken hat die vorliegende Planung überprüft und als vollständig bewertet. Die Maßnahme wird mit dem Fördersatz für eine 3-fach-Übungseinheit gefördert. Die Regierung weist darauf hin, dass die Maßnahme deshalb auch in einem Zug finanziert und ausgeführt werden soll, um die Fördergenehmigung zu erhalten.

Die Kellerräume im Bestand werden ebenfalls ertüchtigt. Hier befinden sich das Schultheater mit Nebenräumen, die Lehrmittelbücherei, ein Stuhllager und Lagerflächen für die Schule. Ein großer verbleibender Lagerraum kann für Lagerbedarfe der Stadt genutzt werden.

Während der Sanierungsarbeiten am Bestand muss der Sportunterricht ausfallen, das Schulverwaltungsamt wird, soweit vorhanden, Ausweichsportflächen bereitstellen.

Sanierungsmaßnahmen 2-fach Sporthalle:

- Energetische Sanierung: Dämmung der Außenwände, der Dachflächen und der Kellerdecke. Erneuerung der Fenster
- Sanierung und/oder Austausch der Böden und Wandbeläge
- Einbau eines Aufzugs zur barrierefreien Erschließung des Kellers (u. a. Theaterkeller) und zur Anbindung von Stuhllager, Putzraum, Archiv und sonstigen Räume im KG
- Ertüchtigung des Brandschutzes, Schaffung von Notausgängen aus den Turnhallen, Schaffung der erforderlichen baulichen Rettungswege für den Theaterkeller und sonstiger Räume im UG, Brandschutzertüchtigung von Bauteilen
- Ertüchtigung der Halle zur Versammlungsstätte
- Umsetzung Sicherheitsauflagen Schulsport: Prallwände, Geräteraumtore, Sporthallenboden
- Erneuerung der gesamten Haustechnik (Elektro-, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechnik) Die Wärmeversorgung erfolgt aus der bestehenden Heizzentrale der Schule.
- Wiederherstellung der durch die Sanierungsmaßnahmen beaufschlagten Außenanlagen

Erweiterung/Neubau 1-fach Sporthalle

- Neubau in Massivbauweise nach Raumprogramm und erforderlichem Bedarf.

Außenanlagen

Der Standort des Neubaus ist auf dem bestehenden Lehrerparkplatz vorgesehen. Städtebaulich ergibt sich eine neue, hofartige Eingangssituation, die den Zugang zu den Sporthallen und den Haupteingang zur Schule in einem gemeinsamen Vorplatz vereint. Der neu zu ordnende Bereich der Freianlagen reicht damit entlang der Dompfaffstr. vom Kosbacher Damm als nördliche Begrenzung bis zur Hausverwalterwohnung an der Südseite der Schule. In diesem Bereich sind die Stellplätze, die Fahrradabstellanlagen, Zugänge, Grünanlagen und Aufenthaltsbereiche neu zu ordnen. Die zu bearbeitende Fläche beträgt ca 6.250 m².

Die derzeitige Freianlage vor der Schule ist in einem äußerst schlechten Zustand. Ein Erhalt von Teilbereichen dieser Anlage ist angesichts der Neuordnung nicht möglich, der Baumbestand soll allerdings soweit irgend möglich berücksichtigt und erhalten werden.

Barrierefreiheit/Inklusion:

Der Hauptzugang wurde im Rahmen der Schulsanierung bereits barrierefrei ertüchtigt. Durch den Einbau eines Lasten/Personenaufzugs in den Bestand ist auch das UG mit Theaterkeller, Lehrmittelbücherei barrierefrei. Im Erdgeschoss wird ein barrierefreies WC eingebaut.

Zeitliche Vorgehensweise:

Planungsphase:

2016: Oktober/November Zuschussanträge KIP für die Sanierung und FAG für das Gesamtprojekt

Ab Oktober/November europaweite Ausschreibung der Architektenleistung für Sanierung und Neubau

- 2017: Vergabe der Architektenleistung, Ausführungsplanung zur Sanierung 2-fach Sporthalle
Vorplanung und Entwurfsplanung zum Neubau 1-fach Sporthalle,
Antrag auf Baugenehmigung (Sanierung und Neubau)

Bauphase:

- 2018: Baubeginn im Frühsommer mit der Generalsanierung 2-fach-Sporthalle
2019: Fertigstellung der Sanierungsarbeiten
2019: Baubeginn 1-fach Sporthalle mit Außenanlagen und Neugestaltung Vorplatz Schule
2020: Fertigstellung der Gesamtmaßnahme

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Projektkosten

Im Haushalt 2016 (HH-Jahre 2016 bis 2018) sind für die Maßnahme 2.815.000 € (ohne Einrichtung) eingestellt. Grundlage sind die im Schulsanierungsprogramm genannten Maßnahmen und Kosten mit Stand 2011.

Nach Vorplanung und Kostenschätzung ist mit Kosten in Höhe von ca. 7,7 Mio. € zuzüglich rd. 235.000 € Einrichtungskosten zu rechnen.

Kostenentwicklung

In den im Haushalt eingestellten Kosten mit Stand 2011 sind folgende Projektbestandteile nicht erfasst:

Neuordnung der Nebenräume im Erdgeschoss nach Erfordernissen des Raumprogramms	80.000 €
Einbau Aufzuganlage EG/UG	70.000 €
Dachbegrünung auf Nebenbereichen	33.000 €
Fassadenbegrünung	26.000 €
Boulderwand	17.000 €
Abbruch Außenbereiche Treppenanlage zum Archivkeller, Lichtschächte, und neue Ersatztreppe	82.000 €
Neubau/Anbau der 1-fach Sporthalle	2.705.000 €
Freianlagen, Neugestaltung des Vorplatzes vor den Sporthallen und der Schule	1.111.400 €
Summe	4.124.400 €
Projektkostenvorabschätzung	2.815.000 €
Zusätzliche Maßnahmen s.o.	4.124.400 €
Kostenpräzisierung infolge Planung und Indexsteigerung	<u>767.600 €</u>
	7.707.700 €

Zusammenstellung der Gesamtkosten (Kosten brutto)

Kostengruppen		Sanierung 2-fach Halle	Neubau 1-fach Halle	Gesamtkosten
100	Grundstück			
200	Herrichten und Erschließen	18.300,00 €	21.500,00 €	39.800,00 €
300	Bauwerk – Baukonstruktion	1.948.000,00 €	1.473.000,00 €	3.421.000,00 €
400	Bauwerk – Technische Anlagen	975.000,00 €	513.000,00 €	1.488.000,00 €
500	Außenanlagen	129.000,00 €	1.111.400,00 €	1.240.400,00 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	60.000,00 €	35.000,00 €	95.000,00 €
	Einrichtung Amt 40	125.000,00 €	110.000,00 €	235.000,00 €
700	Baunebenkosten	761.000,00 €	662.500,00 €	1.423.500,00 €
	Gesamtkosten Bau mit Einrichtung Amt 40	4.016.300,00 €	3.926.400,00 €	7.942.700,00 €
	Gesamtkosten Bau ohne Einrichtung Amt 40	3.891.300,00 €	3.816.400,00 €	7.707.700,00 €

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden. Bei geschätzten Gesamtkosten i.H.v 7.942.700 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 6.354.160 € und 9.531.240 € liegen.

Haushaltsmittelbereitstellung

	bis 2016 €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 ff €	Gesamt €
HH 2016							
Sanierung	50.000	400.000	1.455.000	0	0	0	2.815.000
Einrichtung				0	0		0
Entwurf HH 2017							
Sanierung + Erweiterung	50.000	400.000	1.800.000	2.100.000	1.100.000		5.450.000
Einrichtung						235.000	235.000
HH 2017 Ansatz GME							
Sanierung + Erweiterung	50.000	400.000	1.800.000	2.700.000	2.000.000	758.000	7.708.000
VE			VE 1.500.000				
Einrichtung				125.000	110.000		235.000

Einnahmen nach KIP/FAG geschätzt (brutto)

	Art	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	Gesamt €
Vorentwurf	KIP				446.400		
Sanierung + Anbau	FAG			1.093.600	1.093.600	546.800	

Investitionskosten:

Baukosten	7.708.000 €	bei IPNr. 217 E.403:
Einrichtung	235.000 €	bei IPNr. 217 E.K351
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen KIP/FAG Förderung	ca.	bei Sachkonto:
	2.734.000 € (FAG)	bei IPNr. 2187 E. 403 ES
	446.400 € (KIP), in	
	Summe:	
	3.180.400 €	

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 217E.403 (2.815.000 €)
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind in Höhe von 4.893.000 € (Bau) und 235.000 € (Einrichtung) nicht vorhanden und werden in das Haushaltsverfahren eingebracht

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Stadtrat verwiesen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 34

Anfragen

Keine Anfragen

Sitzungsende

am 19.10.2016, 18:30 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Friedel

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die ödp:

Für die FWG: